

**Zeitschrift:** Beiträge zur Geschichte Nidwaldens  
**Herausgeber:** Historischer Verein Nidwalden  
**Band:** 49 (2022)

**Artikel:** Die Grenzen, die Nidwalden und Engelberg geschaffen haben : die ersten Grenzen zwischen Engelberg und Nidwalden im Hoch- und Spätmittelalter - und ihre Folgen

**Autor:** Blatter, Michael

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1055170>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Michael Blatter<sup>1</sup>

# Die Grenzen, die Nidwalden und Engelberg geschaffen haben

Die ersten Grenzen zwischen Engelberg und Nidwalden im Hoch- und Spätmittelalter – und ihre Folgen

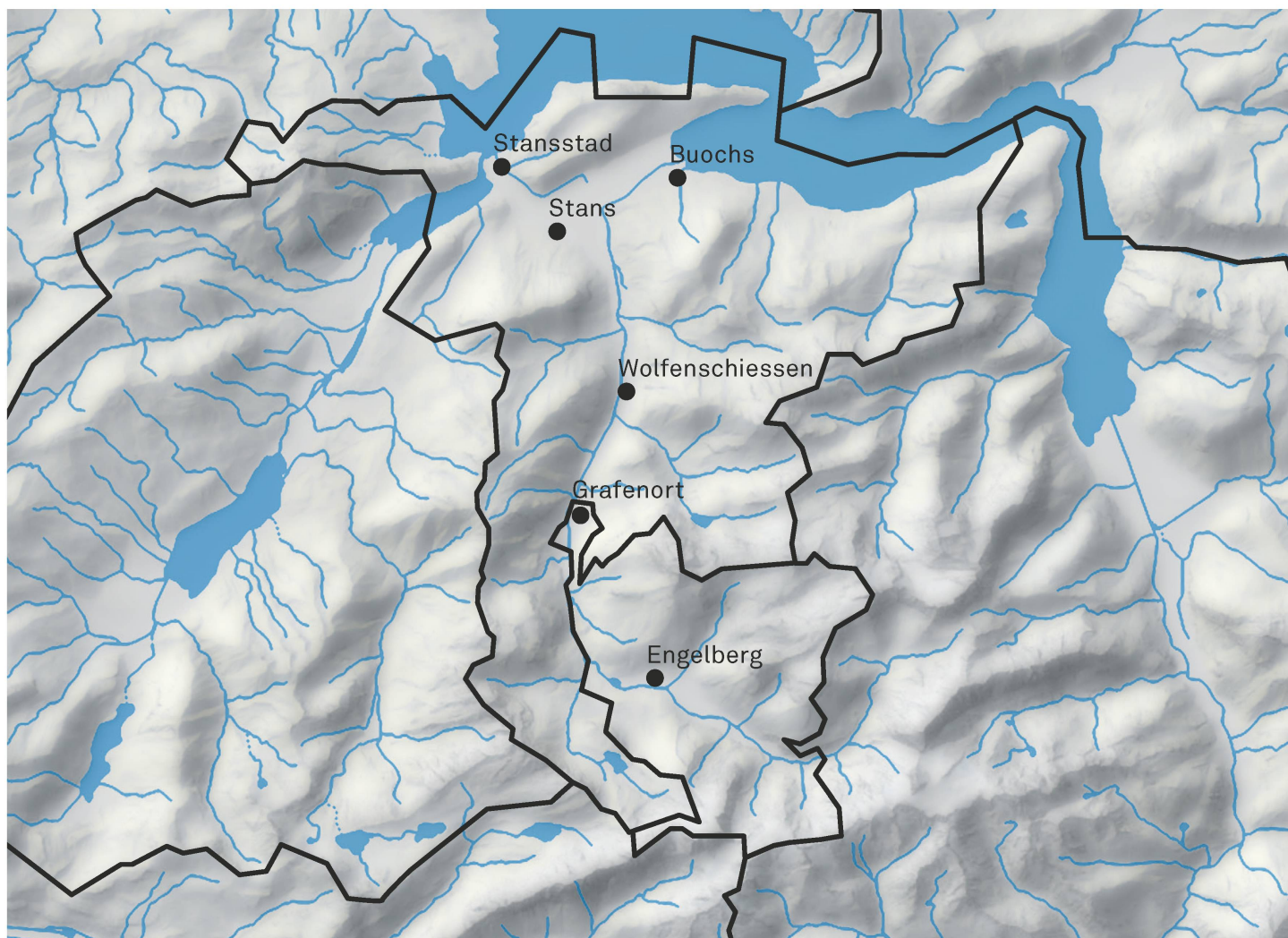


**W**as ist zuerst: das Huhn oder das Ei? Zuerst die Hühner, die Eier legen, oder zuerst die Eier, aus denen Hühner schlüpfen? Genau dieselbe Frage stellt sich bei einer Grenze zwischen zwei Gebieten. Was ist zuerst? Entsteht eine Grenze, wenn zwei Gebiete sich berühren, oder entstehen zwei Gebiete, wenn zwischen ihnen eine Grenze gezogen wird?

In den letzten 900 Jahren wurden im Tal der Engelberger Aa Pfarreigrenzen, Herrschaftsgrenzen, Eigentums- und Nutzungsgrenzen gezogen, ausgehan-

delt, bestritten und bereinigt. So kompliziert scheint die Geschichte auf den ersten Blick nicht. Jedenfalls nicht für uns im Nachhinein, weil wir ja wissen, was dabei herausgekommen ist: Engelberg da, Nidwalden hier, dazwischen eine dicke, klare Grenzlinie.

So einfach zeigen das auch Karten, die Schulkindern im Unterricht die Verhältnisse und Grenzen in früheren Jahrhunderten verständlich machen sollen. Zum Beispiel die jüngste Schweizer Ausgabe des «Putzger» von 2012. Auf einer Karte der Alten Eidgenossenschaft von 1536 bis



*Tal der Engelberger Aa mit (heutigen) Kantonsgrenzen.*



Oben: Tal der Engelberger Aa 1536–1798 im «Putzger» 2012.

Mitte: Tal der Engelberger Aa im Ancien Régime im «Larousse» 2011.

Unten: Tal der Engelberger Aa 1291–1512 im «Putzger» 2004.

1798 sind «Nidwalden» und «Obwalden» zu einem einzigen eidgenössischen Stand zusammengefasst. Zuoberst im Tal der Engelberger Aa in blauer Farbe die «Abtei Engelberg» mit einer zwar kompliziert und gezackt gezogenen, aber eindeutigen Grenzlinie.<sup>2</sup>

Die jüngste Ausgabe des «Larousse» von 2011, dem französischen Pendant zum deutschen «Putzger» und ebenfalls für den Schulunterricht hergestellt, zeigt mehr oder weniger dasselbe. «Nidwald» und «Obwald» sind zum eidgenössischen Stand «Unterwald» zusammengefasst. Zuoberst im Tal der Engelberger Aa, türkis eingefärbt, befindet sich «Engelberg», mit schematisch gezogenen, ebenso eindeutigen Grenzlinien.<sup>3</sup>

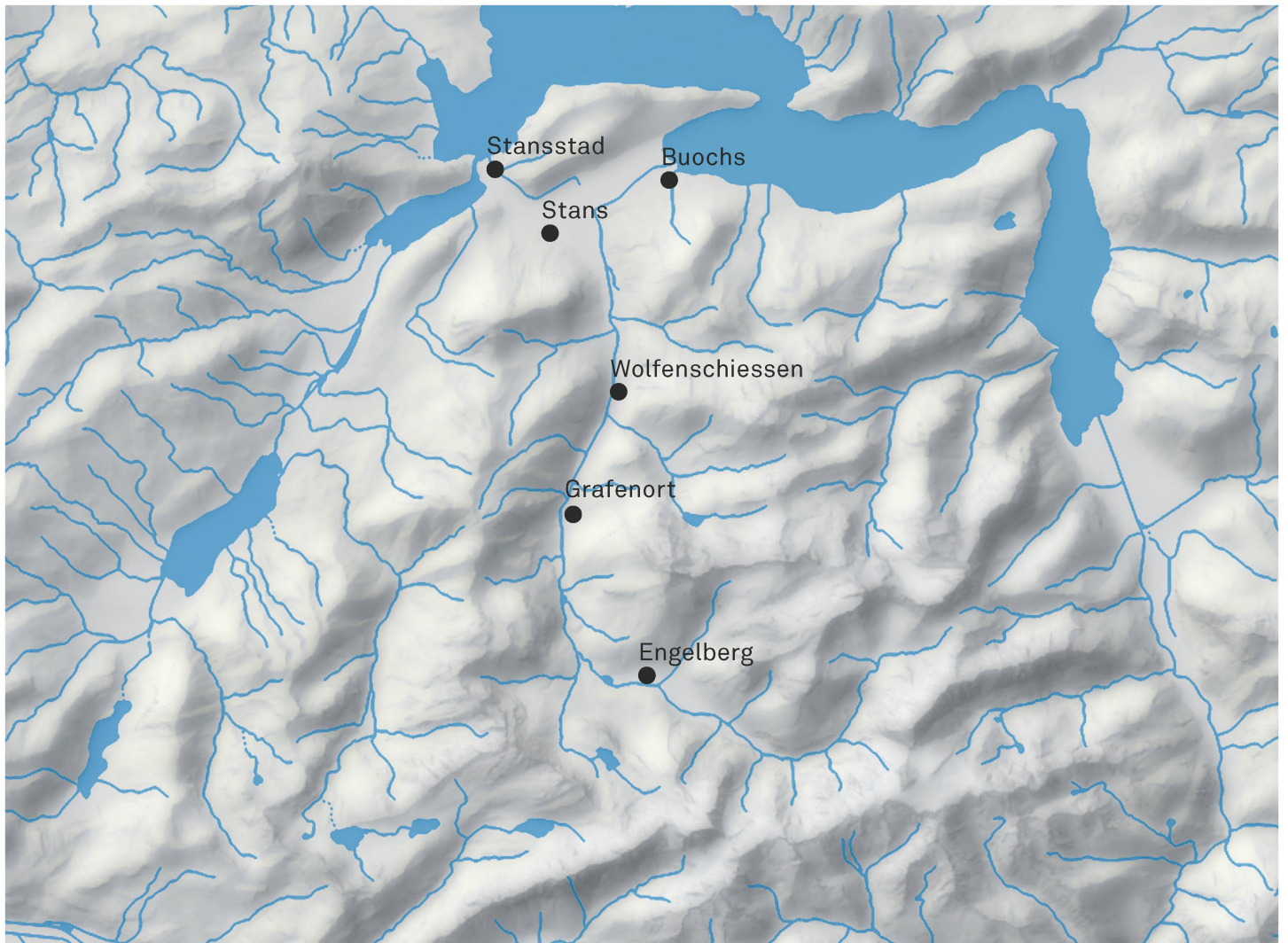
Die Ausgabe des «Putzger» von 2004 enthält eine weitere Karte, die einen älteren Zeitraum der Eidgenossenschaft von den Anfängen bis 1512 zeigen will. Die «Abtei Engelberg» ist hellblau gezeichnet, «Unterwalden» und «Uri» sind dunkelrot. Zwischen Engelberg, Unterwalden und Uri liegen zwei rosarote Flächen, laut Legende «Gebietszuwachs [...] nach 1385», also Flächen, die die Abtei Engelberg zwischen 1385 und 1512 an Uri und Unterwalden verloren hat.<sup>4</sup>

Eine Linie also auch hier, verschoben zwar irgendwann zwischen 1385 und 1512, aber nach wie vor eine eindeutig gezogene Grenzlinie zwischen zwei Gebieten, die offenbar und irgendwie schon immer existiert haben – laut

Jahreszahl unter «Unterwalden» spätestens seit 1291.

Bloss, so einfach, wie die Karten das zeigen, ist es nicht. Erstens gibt es unterschiedliche Arten von Grenzen: Herrschaftsgrenzen, Kantonsgrenzen, Einwohnergemeindegrenzen, Pfarreigrenzen, Eigentumsgrenzen, Nutzungsgrenzen, Wegrechtsgrenzen. All diese Grenzen verlaufen nicht immer – in früheren Zeiten fast nie – auf einer Linie. Dass neu geschaffene Körperschaften wie Einwohnergemeinden oder Nationalstaaten ihre Grenzen entlang bestehender Eigentums- oder Pfarreigrenzen ziehen würden, ist nicht selbstverständlich. Es braucht Jahrhunderte, bis diese Grenzen auf einer einzigen Linie zu liegen kommen. Und erst dann lassen sich Körperschaften wie Engelberg und Nidwalden abstrakt voneinander unterscheiden, unabhängig vom jeweiligen konkreten Recht – Pfarreigrenzen Engelbergs bis hier, Herrschaftsrechte Nidwaldens bis dort, und Nutzungsrechte der Talleute bis da.

Zweitens gibt diese lange Geschichte der Grenzziehung auch eine Antwort auf die Frage «Huhn oder Ei». Um es vorwegzunehmen: Erst seitdem und erst indem Grenzen gezogen werden, entstehen daraus separate Gebiete. Zuerst Grenzen, und erst dann Engelberg hier, Nidwalden da. Das ist mehr als eine Gedanken-spielerei. Dass erst Grenzen die Zentren herstellen, lässt sich auch andernorts beobachten.<sup>5</sup> Das ist kein natürlicher, selbstverständlicher Vorgang, und ein-



*Tal der Engelberger Aa ohne Grenzen.*

fach ist er schon gar nicht. Er ist kompliziert und braucht viele Jahrhunderte. Fangen wir von vorne an.

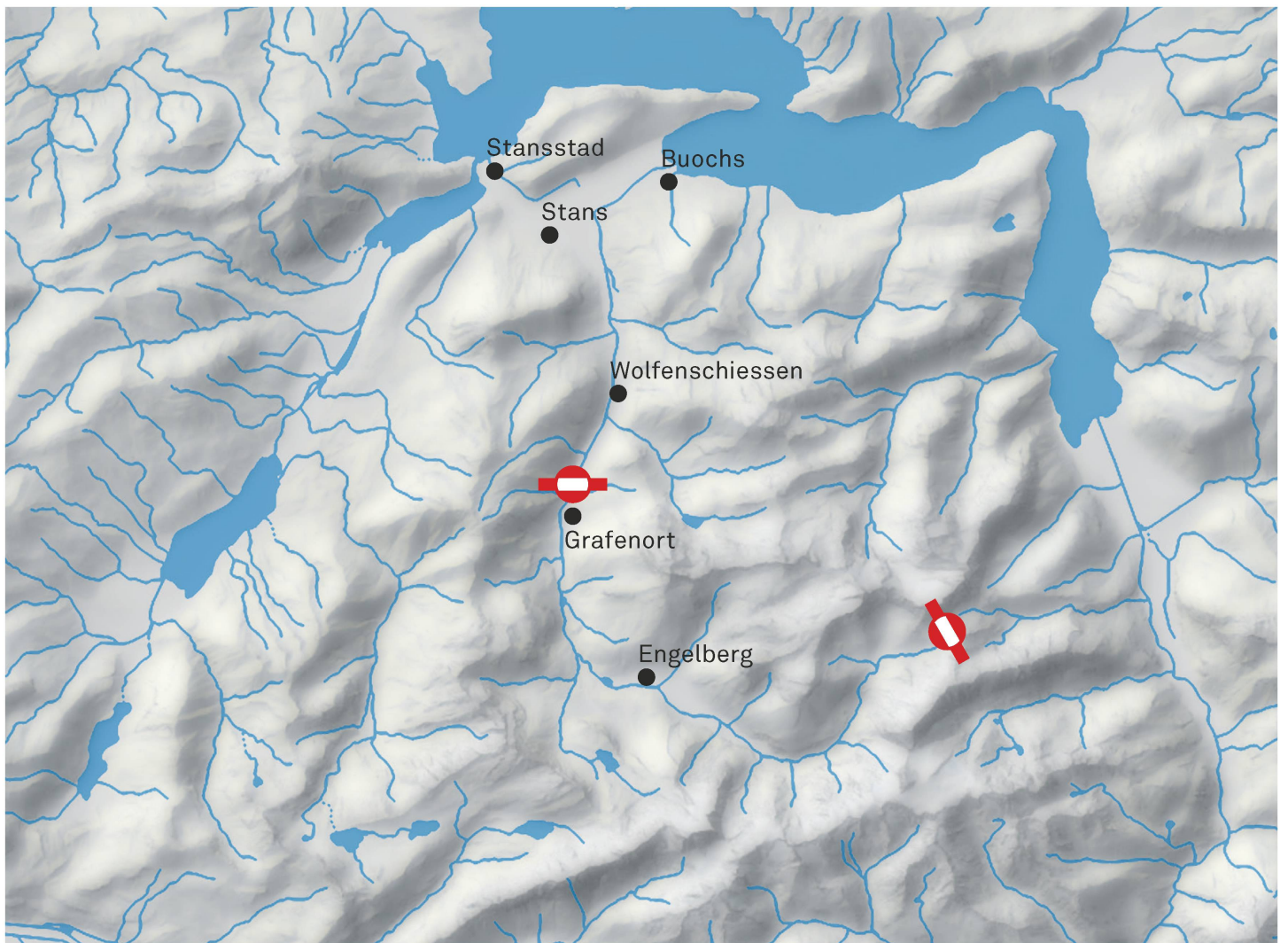
---

### **Am Anfang in Zürich**

Das Kloster Engelberg wird vom Adligen Konrad von Sellenbüren im Jahr 1120 gegründet,<sup>6</sup> so die Datierung in den Annalen des Klosters.<sup>7</sup> 1122 setzt er einen Stiftungsbrief auf, in dem er die Stiftung des Klosters festhält.<sup>8</sup> Konrad von Sellenbüren will das Kloster nicht für sich und seine Familie gründen – später wird

er sogar selbst als Mönch ins Kloster eintreten –, sondern er übergibt das Kloster dem Heiligen Stuhl in Rom.<sup>9</sup> Am 5. April 1124 lässt er die Stiftung des Klosters Engelberg vom damaligen Papst Calixt II. in Rom in einer päpstlichen Bulle bestätigen.<sup>10</sup> Im gleichen Jahr, am 28. Dezember 1124, wird er bei Kaiser Heinrich V. vorstellig und lässt sich die Stiftung des Klosters auch noch durch eine kaiserliche Urkunde bestätigen.<sup>11</sup>

Diese drei ältesten Dokumente liegen heute im Stiftsarchiv des Klosters Engelberg. Alle drei halten fest, wo sich



*Pfarreigrenzen im Tal der Engelberger Aa 1148.*

das Kloster Engelberg genau befindet. Im Stiftungsbrief heisst es: «monasterium [...] situm est in prouincia [...] burgundia in episcopatu constanciensi, in pago Zurechgauwe dicto, in comitatu Zurech».<sup>12</sup> Das Kloster liegt in der Provinz Burgund im Bistum Konstanz im Gau, der Zürichgau genannt wird, in der Grafschaft Zürich. Anders gesagt, ob später Nidwalden oder Engelberg, zu Beginn liegt alles in Zürich.

Welche Güter und Einnahmen und Rechte gehören diesem neu gegründeten Kloster? Der Stiftungsbrief bleibt sehr

ungenau. Es ist nur pauschal die Rede von allen Rechten, Gütern, Einnahmen, Erwerbungen, Zehnten und Geldmitteln des Klosters, oder noch ungenauer «idem monasterium cum omnibus suis pertinenciis», eben dieses Kloster mit allem seinem Besitz.<sup>13</sup>

Die kaiserliche Urkunde Heinrichs V. übernimmt 1124 wortwörtlich die unpräzise Formulierung aus dem Stiftungsbrief.<sup>14</sup> Auch die päpstliche Bulle von Calixt II. von 1124 bestätigt nur so pauschal wie möglich allen jetzigen und künftigen Besitz des Klosters.<sup>15</sup> Ebenso

allgemein und ungenau bleibt 1142 auch die nächstjüngere päpstliche Bestätigungsurkunde von Papst Innozenz II.<sup>16</sup>

---

## Pfarreien im Tal der Engelberger Aa

Konkret wird es zum ersten Mal 1148. Am 20. Dezember 1148 bestätigt Bischof Hermann von Konstanz mit einer Urkunde, dass sein Vorgänger das Kloster und den oberen Teil des Tales, «in monte», im Berg oben, aus der alten Pfarrei Stans herausgelöst und als neue, eigenständige Pfarrei gegründet hat. Nie mehr dürfen der Pfarrer von Stans und seine Nachfolger diesen Entscheid in Frage stellen – ein Hinweis darauf, dass der damalige Pfarrer von Stans vermutlich genau das getan hat. Innerhalb der neuen Pfarrei darf allein das Kloster Zehnten eintreiben oder Messen lesen. Um Missverständnisse auszuräumen, wird in der Urkunde das Gebiet der Engelberger Pfarrei mit zwei Punkten bezeichnet, nämlich «a beinstrazo usque ad summitatem suranecco», von der «Beinstrasse» unterhalb des heutigen Grafenort bis zur Höhe des Surenenpasses.<sup>17</sup> Diese zwei Punkte sind die ersten fassbaren Grenzen im Tal der Engelberger Aa. (s. Abb. S. 89)

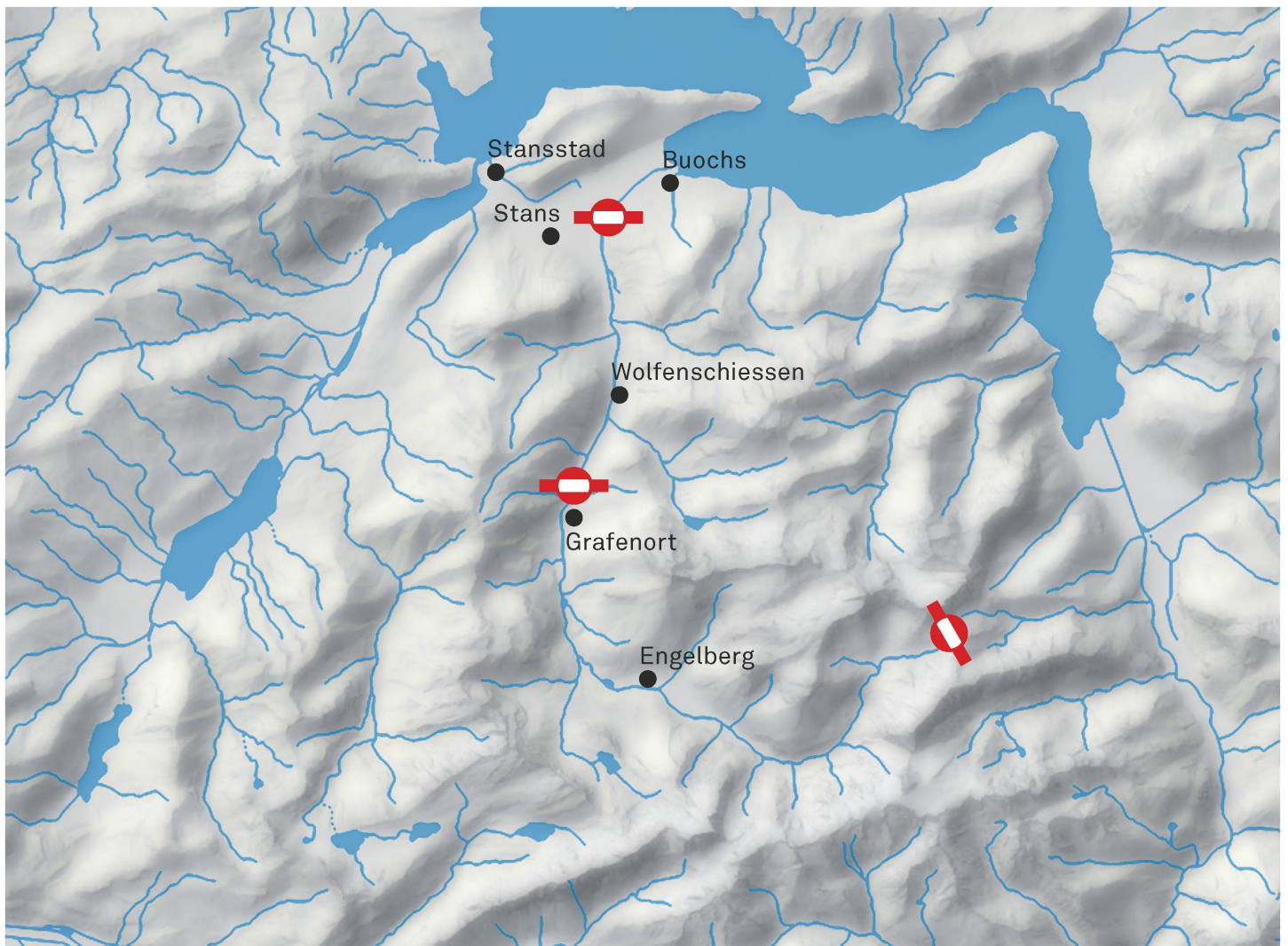
1157 lässt sich das Kloster diese Pfarreirechte von Papst Hadrian IV. bestätigen. In dieser päpstlichen Urkunde wird nicht nur – wie in der bischöflichen Urkunde von 1148 – festgehalten, dass das Kloster das Recht auf eine eigenstän-

dige, von Stans losgelöste Pfarrei habe, sondern auch gleich «Ecclesiam de stannes» und «Ecclesiam de buochs» besitze, also die Kirchen bzw. Pfarreien von Stans und Buochs.<sup>18</sup> 1184 lässt sich das Kloster von Papst Luzius III. nochmals bestätigen, dass Engelberg sowohl «Ecclesiam stagnis cum predio. Ecclesiam buochs cum predio», die Kirchen von Stans und Buochs samt ihren Gütern als auch die «Decimas ab Einstrace usque Soranecke»,<sup>19</sup> die Zehnten und damit die Pfarrei ab «Einstrace» bis auf die Surenenpasshöhe besitzt.

Es gibt zu der Zeit im Engelberger Tal nur drei Pfarreien, nämlich Buochs, Stans und die mit dem Kloster neu gegründete Pfarrei Engelberg.<sup>20</sup> Alle diese drei Pfarreien, und damit der Anspruch auf die Zehnteinnahmen, die Sorge um das Seelenheil aller Gläubigen, das Recht, Messen zu lesen und Priester zu wählen, die Pflicht, die Pfarrkirche zu unterhalten, und die Verwaltung der Ländereien und Einnahmen, gehören dem Kloster Engelberg.

Warum wird, obwohl alle Pfarreien vom Surenenpass bis zum Vierwaldstättersee sowieso in einer Hand liegen, trotzdem in jeder der Urkunden die Pfarreigrenze unterhalb Grafenort ausdrücklich erwähnt? Weil das Kloster Engelberg nicht das einzige Kloster ist, das Anspruch auf die Pfarreien Stans und Buochs hat. Das Kloster Muri hat seine Ansprüche an den Pfarreien Buochs und Stans 1159 von Papst Hadrian IV., 1170 von Papst Alexander III. und 1190 von Papst



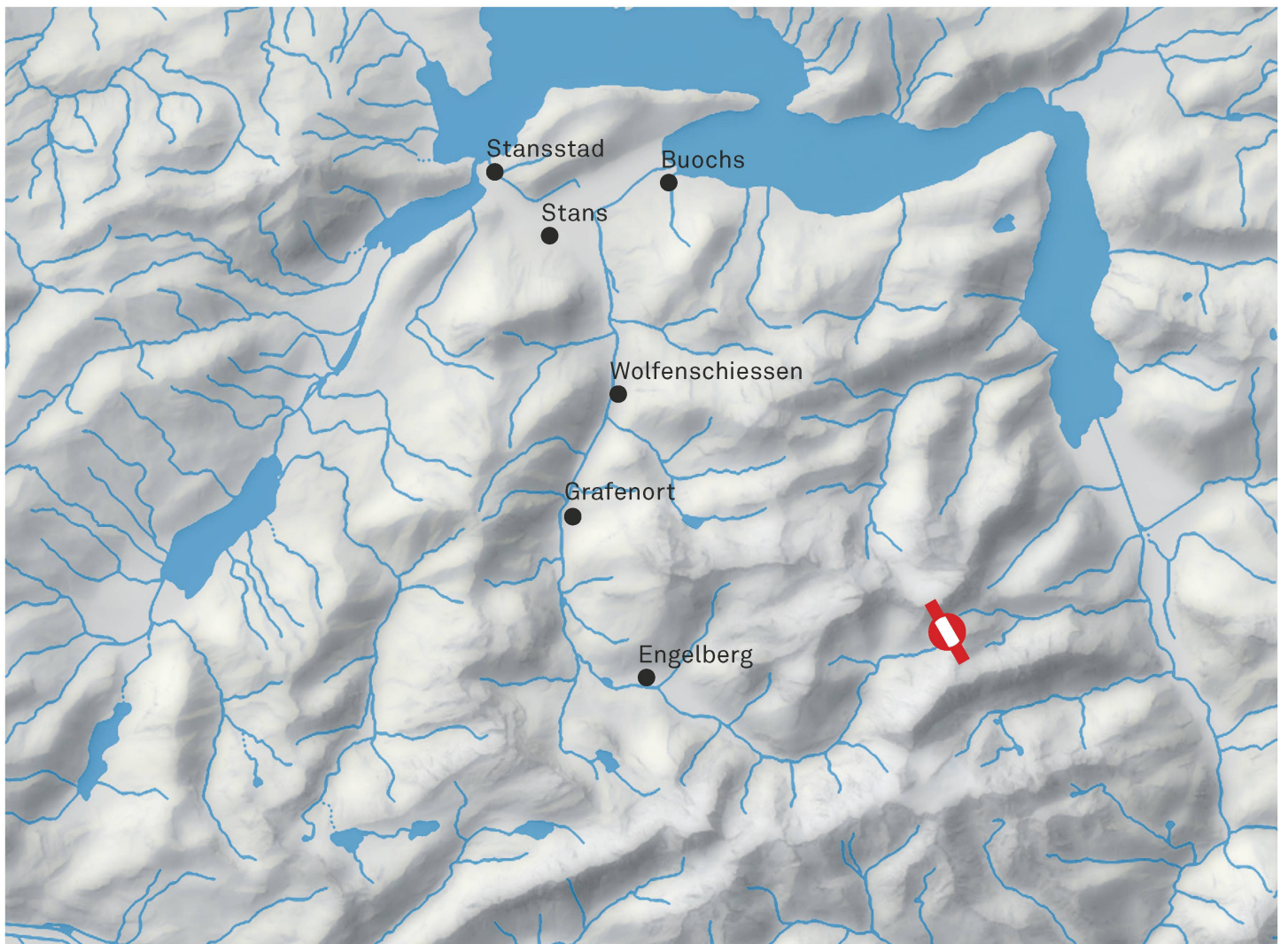


*Pfarreigrenzen und Pfarreien im Tal der Engelberger Aa 1157, 1184.*

Clemens III. in päpstlichen Bullen bestätigen lassen.<sup>21</sup>

Hadrian IV., der 1157 die Ansprüche des Klosters Engelberg an den Pfarreien Stans und Buochs bestätigt, ist derselbe Hadrian IV., der 1159 die Ansprüche des Klosters Muri bestätigt. Widersprüchliche Rechte, ausgestellt vom selben Herrscher, sind zu der Zeit nicht ungewöhnlich. Kopien, Register und damit das Wissen, wer in welchen Urkunden bereits welche Rechte erhalten hat, sind damals noch nicht üblich.<sup>22</sup> Zudem gehört vermutlich zu jener Zeit tatsächlich ein Drittel

der Pfarrei Stans dem Kloster Engelberg, zwei Drittel gehören dem Kloster Muri.<sup>23</sup> Kein Wunder streiten die beiden Klöster lange darum, wem die Pfarrei Stans gehört, und lässt sich das Kloster Engelberg jeweils vorsorglich die Pfarreigrenze bei Grafenort bestätigen.<sup>24</sup> Schliesslich setzt Engelberg sich durch. 1270 erhält das Kloster Engelberg gegen den Willen von Muri tatsächlich sämtliche Rechte an der Pfarrei Stans. Aller Besitz der Pfarrei gehört Engelberg, alle Einnahmen der Pfarrei Stans, die Zehnten, gehen an das Kloster. Als Priester in Stans wirkt ein Mönch des Klosters Engelberg.<sup>25</sup>

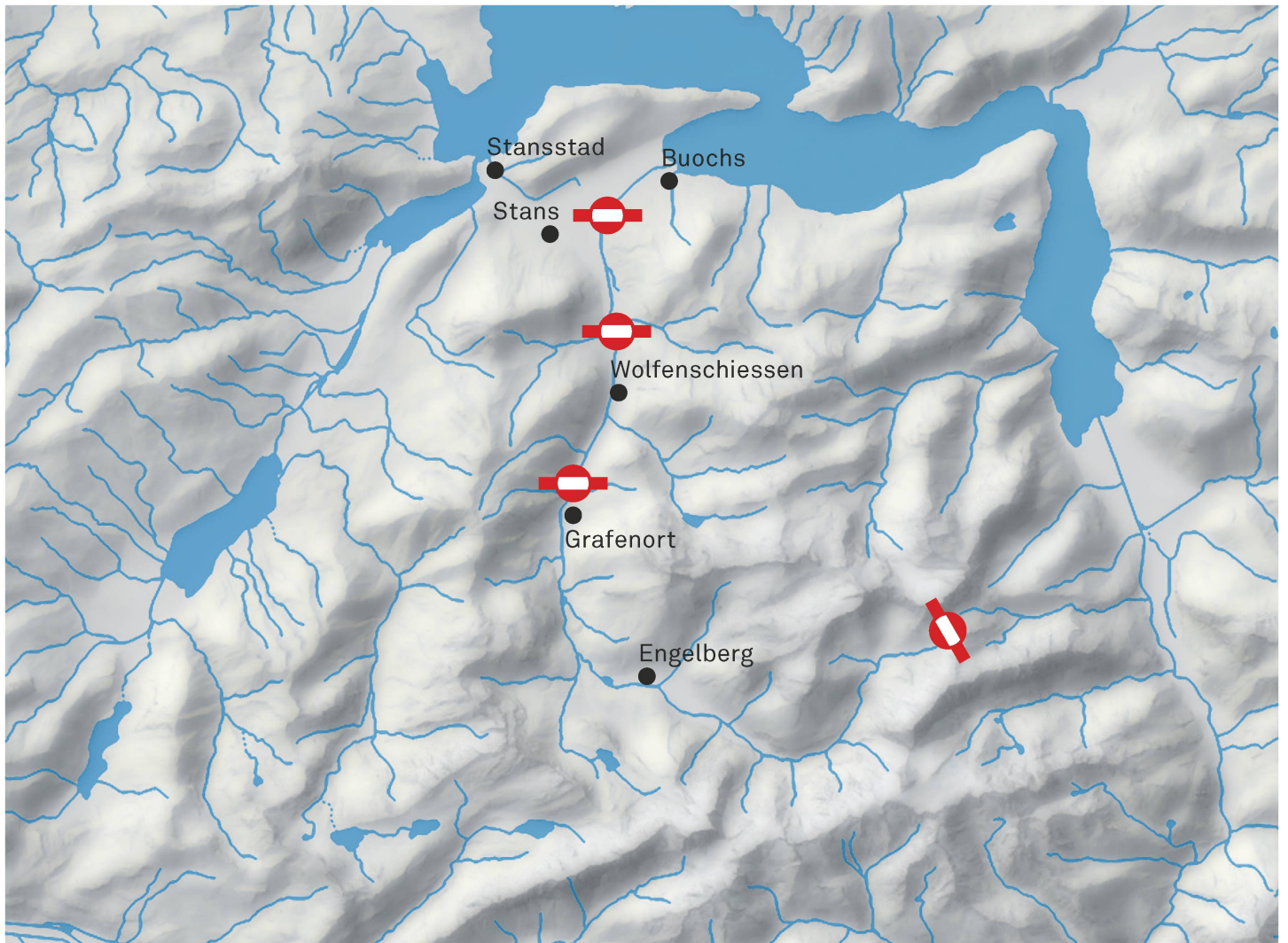


*Pfarreien und de facto Pfarreigrenzen im Tal der Engelberger Aa ab 1270 bzw. 1309.*

In der Pfarrei Buochs verläuft die Geschichte ähnlich. Im 12. Jahrhundert teilen sich die Klöster Muri und Engelberg die Pfarrei Buochs. Spätestens ab dem 13. Jahrhundert kommt die Pfarrei Buochs offenbar vollständig zum Kloster Engelberg. 1309 schliesslich erhält das Kloster Engelberg eine Bestätigung, dass auch die Pfarrei Buochs mit all ihrem Besitz dem Kloster gehört.<sup>26</sup>

Ab 1270 (Stans) bzw. 1309 (Buochs) ist der Abt des Klosters Engelberg unbestrittener Pfarrherr im ganzen Tal der Engelberger Aa, vom Surenenpass bis

zum Vierwaldstättersee, zuständig für Seelenheil, Kirchendächer und Zehneinnahmen. Bis die Kirchgenossen von Stans beginnen, sich vom Kloster Engelberg zu lösen. Der erste Hinweis findet sich 1400, als das Kloster Engelberg sich beim Papst über die Kirchgenossen von Stans beklagt. 1462 schliesslich erhalten diese das Recht, ihren Pfarrer selbst wählen zu dürfen. Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden als Schirmorte des Klosters bestätigen, dass nicht mehr der Abt, sondern die Kirchgenossen den Priesterkandidaten wählen. Der Abt präsentiert diesen Kandidaten darauf dem Bischof,



*Pfarreien und Pfarreigrenzen im Tal der Engelberger Aa ab 1454 bzw. 1462 bzw. 1469.*

der den Priester ins Amt einsetzt. Die Zehnteinnahmen der Pfarrei Stans gehören nach wie vor dem Kloster, das dafür für den Bau und den Unterhalt der Pfarrkirche aufkommen muss.<sup>27</sup>

Wolfenschiessen hat bereits seit 1438 einen eigenen Priester und eine eigene Kirche, ist formal aber nach wie vor Teil der Pfarrei Stans.<sup>28</sup> Nachdem die Pfarrei Stans 1462 das Recht erhält, den eigenen Pfarrer zu wählen, erhält 1465 auch Wolfenschiessen dieses Recht und wird 1469 schliesslich selbst eine eigenständige Pfarrei.<sup>29</sup>

Die Kirchgenossen von Buochs können bereits 1454 ihre Pfarrei weitgehend vom Kloster Engelberg lösen. Sie kaufen sich los, erwerben vom Kloster die Patronatsrechte, dürfen ihren eigenen Pfarrer selbst bestimmen, erwerben alle Zehnteinnahmen, müssen dafür aber auch für den Bau und den Unterhalt des Kirchengebäudes aufkommen.<sup>30</sup>

Die Pfarreilandschaft im Engelberger Tal hat sich also innert nur 15 Jahren, von 1454 bis 1469, in die vier separaten Pfarreien Engelberg, Wolfenschiessen, Buochs und Stans aufgeteilt.

Von den grossen Nidwaldner Pfarreien Buochs und Stans werden in den kommenden Jahren oder Jahrhunderten noch weitere Pfarreien abgespalten werden. Aber die Grenze zwischen der Pfarrei des Klosters Engelberg und den Nidwaldner Pfarreien – die ist damit gezogen.

Oder fast, denn bis zur vollständigen Loslösung der Nidwaldner Pfarreien vom Kloster Engelberg dauert es noch sehr viel länger. 1462 hat die Pfarrei Stans zwar das Patronatsrecht erhalten und somit das Recht, den eigenen Pfarrer zu wählen. Die Zehnteinnahmen gehören aber nach wie vor dem Kloster Engelberg. Dieses muss dafür für die Gebäude der Pfarrei aufkommen.

1582 kaufen sich die Kirchengossen von Stans auch vom sogenannten «nassen Zehnten» frei, der Abgabe von Birnen, Äpfeln, Räben und Gemüse an das Kloster Engelberg.<sup>31</sup> Das Kloster wird dafür von der Verpflichtung befreit, für die Gebäude der Pfarrei aufkommen zu müssen. Namentlich das Kirchendach muss zu der Zeit erneuert werden.<sup>32</sup> Abt Jakob Suter unterschreibt 1582 den Vertrag. Aber ob der Handel auch gültig ist, weil ohne Zustimmung des Kapitels des Klosters Engelberg und ohne Zustimmung des Bischofs erfolgt, bleibt umstritten, und zwar 43 Jahre lang.<sup>33</sup> 1610 zieht das Kloster Engelberg den Fall vor das bischöfliche Gericht in Konstanz. 1612 droht der Bischof, Nidwalden mit dem Kirchenbann zu belegen. Es ist die härteste Strafe, die

ein Bischof aussprechen kann. Keine Beichte, keine Kommunion, keine letzte Ölung, keine Heirat wäre gültig, das Seelenheil in Gefahr.<sup>34</sup>

1613 macht der Bischof seine Drohung wahr und belegt Nidwalden mit dem Kirchenbann.<sup>35</sup> Die Verbitterung in Nidwalden ist gross. Zwei Gesandte des Klosters, einer davon der Prior des Klosters, werden in Stans gefangen genommen und de facto als Geiseln im Stanser Rathaus festgehalten. Dem Prior gelingt nach fünf Tagen die Flucht nach Luzern. Sein Leidensgenosse kommt nach zehn Tagen frei.<sup>36</sup> Die Akte im Stiftsarchiv Engelberg mit den Klagen der Stanser wird mit dem unschönen Titel «plaustrum stannense», «Stanser Mistkarren» beschriftet.<sup>37</sup> 1625 wird der Streit endlich bereinigt, der Handel – nasser Zehnten gegen Kirchendach – bestätigt.<sup>38</sup> Die Stanser Kirchengossen haben das Dach der Pfarrkirche unterdessen aber von 1588 bis 1599 bereits erneuert.<sup>39</sup> Beim Kloster verbleibt nur das Recht auf den «Nusszehnten», die Abgabe von Nüssen und Nussöl an das Kloster Engelberg,<sup>40</sup> bis sich die Stanser Kirchengossen 1872 auch davon freikaufen.<sup>41</sup>

Noch länger dauert die Bindung der Pfarrei Buochs ans Kloster Engelberg. 1454 erwirbt Buochs zwar das Recht, den eigenen Pfarrer zu wählen beziehungsweise einen Pfarrkandidaten zu wählen, aber nicht das Recht, diesen Kandidaten auch dem Bischof zur Amtseinsetzung vorzuschlagen. Dieses Präsentations-

recht bleibt beim Abt des Klosters Engelberg – und zwar bis heute.<sup>42</sup>

---

## Herrschaft und Eigentum

Eine andere Frage ist die nach der Herrschaft. Wer ist wem untertan? Wer muss wem gehorsam sein, wer darf über wen zu Gericht sitzen, wer darf gegen wen Krieg führen? Wer darf Bergbau betreiben, Zölle eintreiben oder jagen? Heute liegen diese Aufgaben meist in der Kompetenz des Staates, gemäss dem modernen Staats- und Völkerrecht. Aber im Mittelalter ist das etwas komplizierter, jedenfalls anders, schwieriger zu verstehen und oft schlicht unklar. Unklar nicht nur für uns heute im Nachhinein, weil Quellen aus dieser Zeit so rar sind, sondern auch damals schon.

Ein Beispiel aus dem Jura, Kienberg oberhalb von Olten, heute im Kanton Solothurn gelegen. Die Habsburger, unter anderem Grafen des Zürichgaus, lassen 1303 bis 1308 ein Verzeichnis all ihrer Einkünfte und Rechte und Herrschaftsansprüche erstellen, das sogenannte «Habsburgische Urbar».<sup>43</sup> In Teilen ist dieses Urbar heute noch vorhanden, unter anderem auch der Eintrag zu Kienberg: «Die lute von Kyemberg sprechent ufen ir eit, das si nikt wissent, ob das dorf ze Kyemberg in die lantgrafschaft hore oder nikt.»<sup>44</sup> Kienberg liegt auf der Krete des Jura und damit auf der Grenze zwischen Sisgau und Zürichgau. Die Habsburger Beamten wollen wissen, ob Kienberg zur Landgrafschaft Sisgau

ennet dem Jura oder zu ihrer eigenen Grafschaft Zürichgau diesseits des Jura gehört, ob also die Kienberger Untertanen der Habsburger sind oder nicht. Die Antwort der Leute in Kienberg: Sie wissen es nicht. Die Habsburger offenbar auch nicht – obwohl sie nur wenige Jahre zuvor, 1303, die lokalen adligen Herren von Kienberg mit umfangreichen Rechten belehnt hatten.<sup>45</sup> Geklärt wird das aber nicht, sondern es wird genau so – dass niemand weiss, zu welcher Grafschaft Kienberg nun gehöre und wem die Kienberger untertan seien – in die Reinschrift des Habsburger Urbars eingetragen.

Ein weiteres Beispiel, diesmal aus dem englischen Königreich. 1371 wird der König von England gefragt, wie gross sein Königreich sei. Selbstsicher gibt er zur Antwort: 40 000 Sprengel, das heisst Dörfer, Höfe und Städte. Heute weiss man, weil Historiker nachgezählt haben, es waren 8600 Sprengel. Der englische König weiss also 1371 nicht – und vermutlich war das auch gar nicht entscheidend –, wie gross beziehungsweise klein sein Königreich in Wirklichkeit ist.<sup>46</sup>

Diese zwei Beispiele zeigen vor allem, wie schwierig es damals bisweilen war, den Überblick zu behalten. Der bürokratische Aufwand, schriftlich festzuhalten, wer wessen Untertan ist, wem welches Stück Land gehört und wer welche Rechte daran hat, ist beträchtlich. Noch aufwendiger ist es, diesen Überblick à jour zu halten und alle Änderungen laufend

zu ergänzen. Heute ist dies eine der selbstverständlichen, aber arbeitsintensiven Serviceleistungen des modernen Staates. In früheren Zeiten stellte sich immer die Frage, ob sich der Aufwand lohnt.<sup>47</sup> Wenn etwas so klein und potenziell unwichtig ist wie Kienberg, offenbar nicht. Schauen wir einmal, ob und wer sich wann die Mühe gemacht hat, solche Informationen für das Tal der Engelberger Aa aufzuschreiben.

Beginnen wir also noch einmal von vorne, 1122, mit dem Stiftungsbrief des Klosters. Gemäss diesem und den anschliessenden kaiserlichen und königlichen Bestätigungsurkunden liegt das Kloster «in comitatu Zurech», in der Grafschaft Zürich.<sup>48</sup> Das gesamte Tal der Engelberger Aa ist Teil der Grafschaft Zürich. Zur Zeit der Gründung des Klosters liegt die Grafschaft Zürich in den Händen der Lenzburger. Nach deren Aussterben übernehmen die Habsburger die Grafschaft des Zürichgaus.<sup>49</sup>

Bedeutender und sehr viel konkreter als diese hohen, gräflichen Rechte sind – neben den Pfarreirechten – die Eigentumsrechte an Liegenschaften. Diese bezeichnen einerseits die Höhe der Abgaben, die man als Eigentümer vom erwirtschafteten Ertrag zugute hat. Andererseits haben adlige und klösterliche Grundeigentümer im Mittelalter mit dem Eigentumsrecht nicht nur Ansprüche am Land und an dessen Erträgen, sondern auch an den Menschen, die darauf wohnen und die das Land bearbeiten. Das sind auch Herrschaftsrechte, zwar nicht hoheit-

lich-gräfliche, sondern konkrete, handfeste vor Ort.<sup>50</sup>

Wie bereits erwähnt: 1122 werden diese konkreten Eigentums- und Herrschaftsrechte des Klosters nur pauschal angesprochen, mit bürokratisch minimalem Aufwand also: «mit allen legitimen Rechten und dazugehörenden Gütern, Lehen, Abgaben und flüssigem Geld».<sup>51</sup>

Die kaiserliche Bestätigung der Stiftung durch Heinrich V. wiederholt 1124 diese pauschale Formulierung wortwörtlich.<sup>52</sup> Unten auf der kaiserlichen Urkunde findet sich zwar eine Notiz: «Dies sind aber die Namen der Orte, die dem Kloster gehören.» Aufgezählt werden dreizehn Ortschaften in den heutigen Kantonen Zürich, Aargau, Schwyz, Luzern, und in Nidwalden die Orte «Buches» und «Stannes», also Buochs und Stans. Bloss, diese Notiz ist erst nach Aufzählung all der prominenten und hochadligen Zeugen auf der Urkunde eingetragen, ist deshalb wohl erst sehr viel später auf die kaiserliche Urkunde dazugeschrieben worden und erzählt wenig über den Besitz und die Rechte des Klosters bei seiner Gründung.<sup>53</sup> Wir wissen nicht, welche Güter und konkreten Rechte dem Kloster Engelberg bei seiner Gründung 1120 gehören.

1184 beginnt das Kloster mit der Ausarbeitung eines Urbars, in dem alle Rechte und Abgaben von allen Liegenschaften aufgelistet werden. Die Arbeit nimmt mehrere Jahre in Anspruch, bis 1190. Kaum fertiggestellt, wird die Liste be-

reits 1199 und nach 1210 gleich nochmals ergänzt. Ergänzt muss nicht heissen, dass das Kloster all diese Rechte und Liegenschaften erst 1199 oder 1210 erworben hätte, sondern dass diese anfangs einfach noch nicht schriftlich aufgelistet wurden, warum auch immer.

Die erste, 1184 bis 1190 erstellte Liste zählt Dutzende Liegenschaften und Güter in den heutigen Kantonen Aargau, Zürich, Zug, Schwyz und Luzern auf, ohne genau zu bezeichnen, welche Rechte und Ansprüche damit verbunden sind.<sup>54</sup> Die Ergänzung von 1199 listet mehrere Dutzend Güter und Liegenschaften vor allem im heutigen Kanton Nidwalden auf, in Ennetbürgen, Emmetten, Beckenried, Buochs, Oberdorf, Dallenwil, Stansstad, in Horw, im Rotzloch, auf dem Mueterschwandenberg, in Alpnach, Stans, Wiesenberg, Wolfenschiessen, Ober- und Niederrickenbach.<sup>55</sup>

Die Einträge zu den einzelnen Gütern sind teilweise sehr detailliert, sie enthalten handfeste Einkünfte und Dienstleistungen. Die Liegenschaft Birrholz am Seeufer in Horw beispielsweise muss dem Kloster jährlich sechs Felchen liefern und jederzeit ein Schiff für die Bedürfnisse des Klosters bereithalten. Die Liegenschaft gegenüber «in littore Stanis», in Stansstad, muss dem Kloster ebenfalls Schiffs- und Fährdienste auf dem See anbieten, jährliche Abgaben an Käse und Bargeld leisten und noch mehr Fische liefern: auf Allerheiligen am 1. November 300 Albeli, auf St. Nikolaus am 6. Dezember 30 Felchen, auf Weih-

nachten am 25. Dezember 1000 Albeli, auf Mariä Lichtmess am 2. Februar 1000 Albeli, auf den ersten Sonntag der Fastenzeit 1000 Albeli, auf die Osternacht 1000 Albeli, auf den Jahrestag des Klostergründers Konrad von Sellenbüren am 2. Mai drei Hechte.<sup>56</sup> Die Albeli, von denen Stansstad jährlich rund 4300 dem Kloster übergeben muss, sind kleine Speisefische, eine Unterart der Felchen, die heute nur noch im Vierwaldstättersee vorkommen.<sup>57</sup>

Die zweite Ergänzung des Engelberger Urbars kurz nach 1210 listet rund ein Dutzend weitere Güter in den heutigen Gemeinden Oberdorf, Wolfenschiessen und Engelberg auf. Vor allem für die Güter in Engelberg werden nicht nur die Einkünfte des Klosters festgehalten, sondern auch die Liegenschaften so detailliert beschrieben, als gehe es um eine Abgrenzung.<sup>58</sup>

---

### ... oberhalb Grafenort

Denn neben dem Kloster gibt es noch andere, die im oberen Teil des Tals rund ums Kloster Eigentum an Liegenschaften haben. Konrad von Sellenbüren, der Stifter des Klosters, ist zwar wohl der grösste, aber eben nicht der einzige Grundeigentümer in Engelberg.<sup>59</sup> Das Kloster Muri besitzt im 12. Jahrhundert mehrere Alpen oder namhafte Anteile an Alpen – Stoffelberg, Furggi, Tagenstal, Fürren, Lutersee und vor allem Trübsee<sup>60</sup> – sowie Liegenschaften im Talboden.<sup>61</sup> Einige Grundeigentümer sind nur pauschal erwähnt,

beispielsweise in einer kaiserlichen Urkunde, die bestätigt, dass das Kloster im Tal rechtmässig Land erworben hat.<sup>62</sup> Andere Grundeigentümer sind namentlich bekannt, weil die Schenkungen an das Kloster oder der Erwerb durch das Kloster eigens schriftlich festgehalten werden. So übergeben die Grafen von Froburg dem Kloster Liegenschaften in einem Tauschgeschäft.<sup>63</sup> Das Kloster kauft von den Herren von Waltersberg die Alpen Fürren und Ebnet<sup>64</sup> oder von den Genossen von Gersau die Alp Planggen.<sup>65</sup>

Das Kloster bemüht sich darum, sein Eigentum im Tal durch Kauf oder Schenkung von Liegenschaften und Alpen nach und nach abzurunden. Über seine Besitzungen im Tal übt das Kloster nicht nur Eigentums-, sondern auch Gerichtsrechte aus.<sup>66</sup> Es kann gut sein, dass die anderen Grundbesitzer im Tal nicht nur Land besessen, sondern ebenfalls Herrschafts- und Gerichtsrechte ausgeübt haben. Aber dafür gibt es keine Belege.<sup>67</sup> Belegt ist vor allem der Erfolg des Klosters in seinem Bemühen, den oberen Teil des Tales zu einer geschlossenen Grund- und Gerichtsherrschaft auszubauen. Bereits im 13. Jahrhundert ist das Kloster Herr über ein – fast – geschlossenes Territorium von Grafenort bis zur Blackenalp.<sup>68</sup>

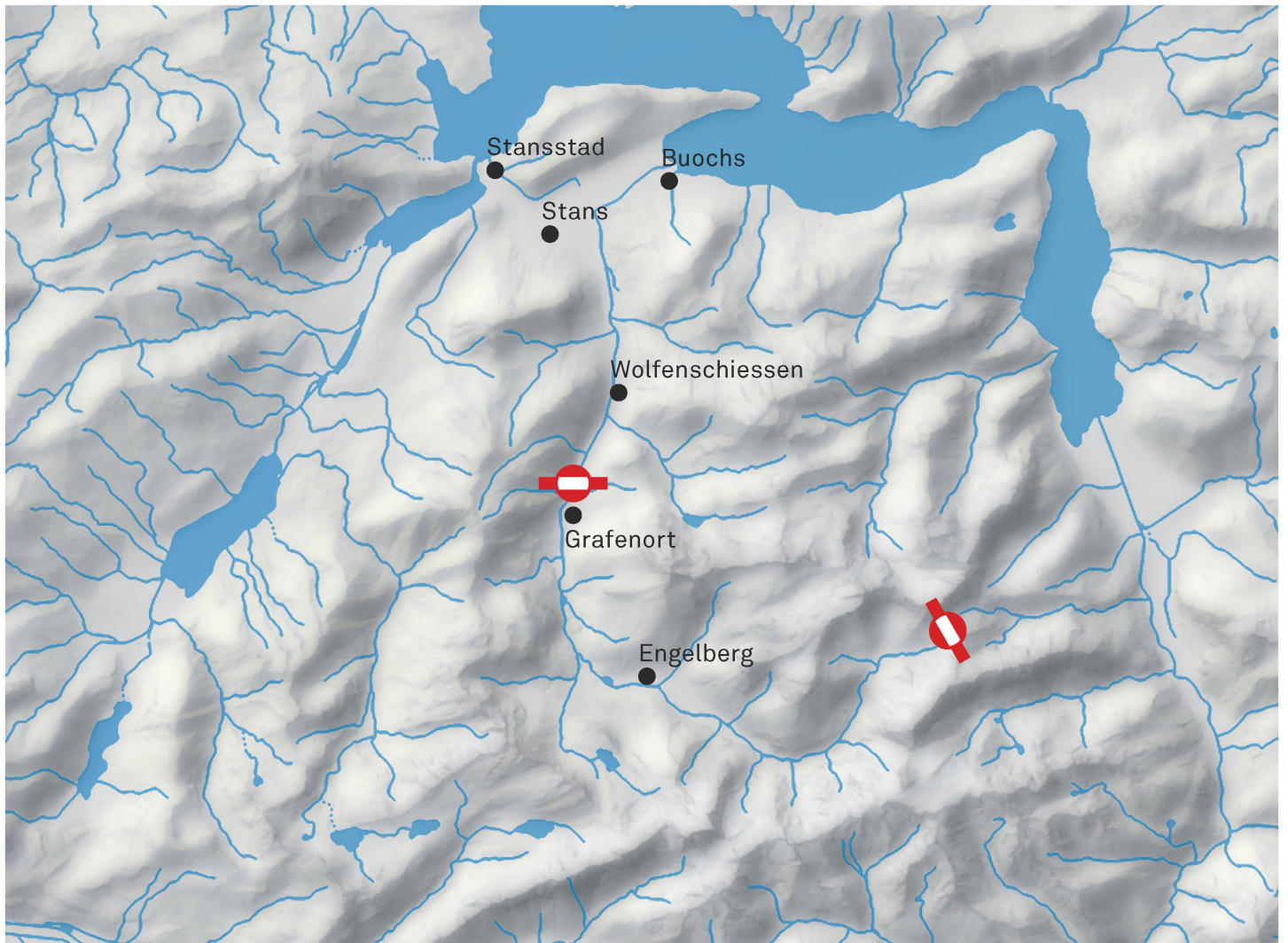
Ein für das Kloster entscheidender Landerwerb erfolgt 1210. Durch Tausch einer Liegenschaft in Sarnen mit dem Habsburger Grafen Rudolf dem Alten erwirbt das Kloster das heutige Grafenort.<sup>69</sup> «Grafenort» wird erst ab den 1640er-Jahren, in Erinnerung an die

einstigen gräflichen Eigentümer, so bezeichnet.<sup>70</sup> 1210 ist noch die Rede von einem «predium», einem Gut, «vicino», in der Nähe des Klosters «in inferiori monte», im Niederberg.<sup>71</sup>

Dieser Landerwerb in Grafenort ist für das Kloster so wichtig, dass es die Erwerbung 1213 von König Friedrich II. mit einer Urkunde eigens bestätigen lässt.<sup>72</sup> Zunächst werden darin die seit der ersten kaiserlichen Urkunde von Heinrich V. im Jahr 1124 gewährten und seitdem bereits mehrfach bestätigten Rechte nochmals bestätigt und das Eigentum des Klosters im oberen Tal namentlich genannt, das «Predium in quo ipsa ecclesia fondata est, ad superiora tendens, pertingit usque ad rupem Stobin absque aliqua exceptione», uneingeschränkt das gesamte Land, auf dem das Kloster gegründet wurde, bis hinauf zum Wasserfall Stäuber unterhalb des Surenen.<sup>73</sup> Anschliessend gelobt der König feierlich und ausdrücklich, «specialiter in inferiori monte ex utraque parte fluminis Surannun, a fidelibus nostris [...] nouiter acquisita», besonders das im Niederberg beidseits des Flusses gelegene und kürzlich von den treu ergebene Grafen Erworbene – eben das heutige «Grafenort» – schützen zu wollen.<sup>74</sup>

Der 1210 erfolgte Landerwerb im heutigen «Grafenort» ist dem Kloster so wichtig, dass es diesen 1240 vom Habsburger Grafen Rudolf dem Schweigsamen nochmals bestätigen lässt. In dieser gräflichen Urkunde findet sich ein kleiner, entscheidender zusätzlicher Satz: «ultra Bein-





*Herrschaftsgrenzen im Tal der Engelberger Aa 1240.*

straze in bona Monasterii [...] a nostra jurisdictione et seruicio penitus essent immunes; [...] nos in homines hujusmodi nullum penitus jus habere», das heisst, der Graf verzichtet ab der Beinstrasse, also von Grafenort aufwärts auf dem Gebiet des Klosters auf jegliche Rechte, namentlich auf das Gerichtsrecht,<sup>75</sup> und zwar zugunsten des Klosters.<sup>76</sup>

Das ist sie, die erste fassbare Herrschaftsgrenze im Engelberger Tal, 1240.

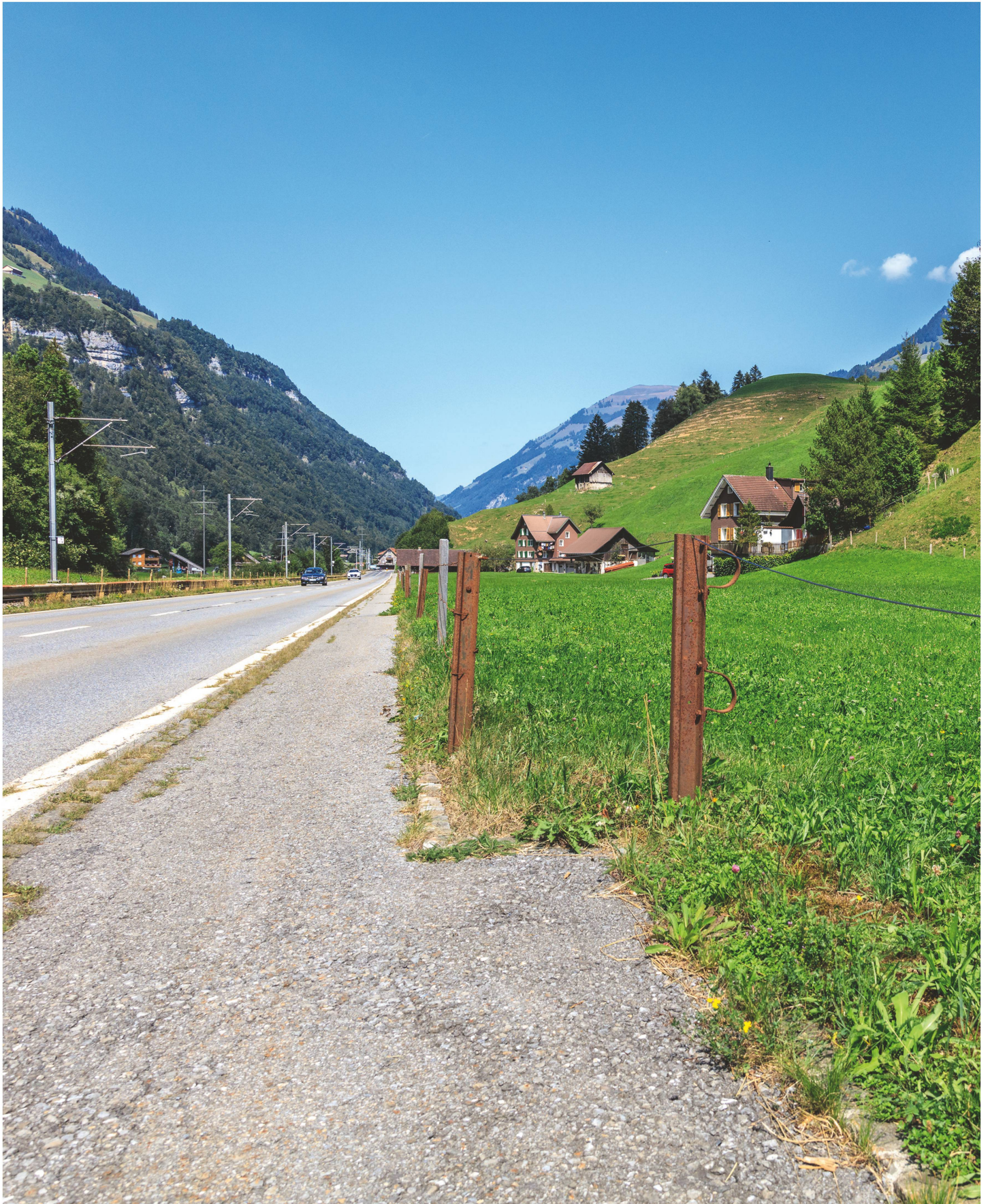
Von Grafenort bis zum Stäuber verfügt der Abt von Engelberg also ab 1240 über

sämtliche hoheitlich-gräflichen Herrschaftsrechte, die vordem in den Händen der Grafen gelegen haben. Dazu zählen Blutgerichtsbarkeit, Bergbau, Jagd, Zölle, Gehorsam.<sup>77</sup>

---

### ... unterhalb Grafenort

Wem gehören diese gräflichen Herrschaftsrechte unterhalb von Grafenort, im heutigen Kanton Nidwalden? Graf Rudolf der Schweigsame macht seinem Namen alle Ehre. Er äussert sich in der Urkunde 1240 mit keinem Wort dazu.



*Unterhalb Grafenort wird das Trottoir der Kantonsstrasse plötzlich schmaler. Dort verläuft seit dem 12. Jahrhundert die Pfarreigrenze, seit dem 13. Jahrhundert die Herrschaftsgrenze des Klosters und heute die Kantonsgrenze zwischen Obwalden und Nidwalden.*

Wahrscheinlich, weil es derart selbstverständlich ist, dass er darüber kein Wort zu verlieren braucht, nämlich ihm selbst und den ihm nachfolgenden Grafen und hohen Adligen.

Das heutige Nidwalden unterhalb von Engelberg ist kein Land freier Bauern, die dann ein paar Jahre später auf einem Rütli eine freie Eidgenossenschaft gründen. Nicht nur liegt die hohe Herrschaft selbstverständlich in der Hand eines Grafen. Auch der grösste Teil des Bodens und die Rechte an den Leuten, die das Land bebauen, liegen bei Adligen oder Klöstern.<sup>78</sup>

Im Hochmittelalter sind es wohl drei adlige Familien und ein Kloster, die im Gebiet des heutigen Kantons Nidwalden Grossgrundbesitz haben: Lenzburg, Brienz-Ringgenberg-Raron, Sellenbüren-Regensberg und das Kloster Murbach-Luzern. Das Kloster Murbach-Luzern besitzt den Hof Stans. Der Besitz der Sellenbüren-Regensberg kommt mit dem letzten Sellenbüren zum neu gegründeten Kloster Engelberg. Auch der Besitz der Froburger, der Lenzburger und der Ringgenberger kommt über Tausch, Schenkungen oder Käufe an das Kloster Engelberg. Zudem gelangt im 13. und 14. Jahrhundert auch noch der Besitz des Klosters Muri an das Kloster Engelberg.<sup>79</sup> Die Abtei Engelberg wird so zum grössten Grundeigentümer und damit Herrschaftsträger in Nidwalden. Neben dem Hof von Buochs zählt das Urbar des Klosters Engelberg von Ende 12. Jh. rund 70 Besitzungen oder Abgaben von

Liegenschaften im Gebiet des heutigen Kantons Nidwalden auf.<sup>80</sup> Die jährlich 4300 Albeli von Stansstad beispielsweise.<sup>81</sup>

Bis ins 14. Jahrhundert gibt es im Gebiet des heutigen Nidwalden nur noch drei bedeutende Grundeigentümer und Herrschaften: das Kloster Engelberg, das Kloster Murbach-Luzern als Eigentümer des Hofes in Stans und schliesslich die Habsburger, einerseits als Kastvögte der beiden Klöster, Murbach-Luzern und Engelberg, andererseits seit 1291 zudem als Eigentümer des Hofes in Stans, den sie von Murbach-Luzern käuflich erwerben.<sup>82</sup>

Die Besitzungen, Rechte und Ansprüche dieser Herrschaften werden vor Ort von lokalen Dienstadligen, das heisst Ritterfamilien, verwaltet und betreut.<sup>83</sup> Im Tal der Sarner Aa sind das die Hunwil<sup>84</sup> für Murbach-Luzern und Habsburg, im Tal der Engelberger Aa sind es die von Malter<sup>85</sup> als Meier des Hofes Stans und die von Tottikon<sup>86</sup> für Murbach-Luzern, und schliesslich die von Buochs,<sup>87</sup> die von Wolfenschiessen<sup>88</sup> und vermutlich die von Waltersberg<sup>89</sup> für das Kloster Engelberg.

Das Kloster Engelberg erwirbt durch Kauf, Tausch oder durch Schenkungen weitere Liegenschaften. Für die Zeit um 1350 kann man im Gebiet zwischen Grafenort und Vierwaldstättersee bereits 200 Besitzungen des Engelberger Klosters, des Männer- und des Frauenklosters, in Urkunden nachweisen bzw. zählen. Offenbar versucht das Kloster Engelberg im 13. und 14. Jahrhundert seinen bereits

umfangreichen, aber verstreuten Besitz im Gebiet des heutigen Kantons Nidwalden zu einem zusammenhängenden Herrschaftsbereich auszubauen.<sup>90</sup>

Geht es dem Kloster darum, auch im gesamten Gebiet unterhalb von Grafenort die hohe gräfliche Herrschaftsgewalt zu erlangen? Mit der Arrondierung einer geschlossenen Grundherrschaft oberhalb von Grafenort war das Kloster sehr erfolgreich und erhielt schliesslich 1240 sogar die gräfliche Herrschaftsgewalt. Verfolgt das Kloster im Gebiet des heutigen Kantons Nidwalden dieselbe Strategie: Grundeigentum arrondieren, Grundherrschaft ausbauen, Hoheitsgewalt erhalten? Für einige seiner Besitzungen im Mittelland hat das Kloster Engelberg offenbar tatsächlich, wenn auch vergeblich, entsprechende Absichten.<sup>91</sup>

Einen ausdrücklichen schriftlichen Beleg für strategische, herrschaftliche Absichten des Klosters im Gebiet des heutigen Kantons Nidwalden zwischen Grafenort und Vierwaldstättersee gibt es nicht. Aber es gibt drei Ereignisse, die entsprechende allfällige Absichten zunächst behindern – und so indirekt bestätigen – und dann durchkreuzen und schliesslich verunmöglichen.

Erstens beschliessen 1363 die Genossen und Vorsteher der Kirchgemeinden Stans und Buochs eine Satzung.<sup>92</sup> Die beiden Pfarreien Buochs und Stans gehören zu der Zeit vollständig dem Kloster Engelberg. Zudem gehört der Hof Buochs dem Kloster Engelberg, der

Hof Stans den Habsburgern. 1363 treffen sich die Kirchgenossen von Stans und Buochs, um gemeinsam einen Beschluss zu fassen, die sogenannte «Satzung gegen die Tote Hand». Mit «Toter Hand» sind kirchliche Einrichtungen wie Klöster gemeint. Die Satzung verbietet, Liegenschaften an Auswärtige oder an Kirchen zu verkaufen. Zudem dürfen Auswärtige und Kirchen Güter, die sie in Stans oder Buochs erhalten haben, nur an Landleute der beiden Pfarreien weitergeben.<sup>93</sup> Dieser Beschluss ist eine Antwort auf Versuche der Herrschaftsintensivierung durch das Kloster Engelberg.<sup>94</sup> Die Satzung zeigt Wirkung, nur schon indem sie in den folgenden Jahren immer wieder gezückt und zitiert, im Nachhinein sogar als erster Beschluss einer Landsgemeinde interpretiert wird. Letzteres kann nicht der Fall sein: Die Nidwaldner Landsgemeinde konstituiert sich erst später.<sup>95</sup>

Zweitens kommt 1382 ein konfliktträchtiger Beschluss einer gemeinsamen Landsgemeinde der Talschaften Obwalden und Nidwalden zustande. An dieser gemeinsamen Landsgemeinde wird beschlossen, die ritterlichen Dienstherrenfamilien der Hunwil, der Tottikon und der Waltersberg ihrer Stellung zu entheben und des Landes zu verweisen: ein Umsturz.<sup>96</sup> Heute wird dieser streitbare Beschluss von 1382 nicht mehr als antiadliger Freiheitskampf – im Stile des Rütlichschwurs und Burgenbruchs – interpretiert. Vielmehr ist es ein öffentlich vollzogener Machtwechsel, die politische Ablösung des lokalen Minis-

terialadels durch eine rivalisierende, neue Führungsgruppe.<sup>97</sup> Dazu zählen die Grossbauern, die mit Viehhandel nach Norditalien sehr wohlhabend und mächtig geworden sind. Diese übernehmen 1382 die Macht. Die Grenzen zwischen Ministerialadel und Grossbauern sind offenbar fließend. Ein Zweig derer von Wolfenschiessen zählt zu denen, die die Macht übernehmen.<sup>98</sup> 1382 geht es darum, Konkurrenten loszuwerden, Konkurrenten um die Macht und Konkurrenten um ein knappes, zu der Zeit immer begehrteres Gut: Land.

Der Reichtum der wohlhabenden und damals tonangebenden Grossbauern kommt vom lukrativen Export von Vieh nach Norditalien, dem Welschlandhandel.<sup>99</sup> Es geht dabei um sehr viel Geld, um risikoreiche, aber im Erfolgsfall äusserst lukrative Investitionen. Ein Historiker, der dieses Phänomen für den Kanton Obwalden untersucht hat, spricht von einer «frühkapitalistischen Viehwirtschaft».<sup>100</sup> Mit der Umstellung auf Grossviehhaltung für den Export steigt die Nachfrage nach Land für Weide und für Heufutter.<sup>101</sup> Diese Nachfrage, diese Konkurrenz ist vermutlich der Hintergrund der Satzung gegen die Tote Hand 1363 und der Vertreibung des Ministerialadels 1382.<sup>102</sup>

---

## Die Schiedsgerichte von 1413

Sehr viel mehr wissen wir vom dritten Ereignis, das allfällige Absichten des Klosters Engelberg, unterhalb von Grafenort Grundeigentum zu einer geschlos-

senen Grundherrschaft auszubauen und vielleicht sogar die hoheitlich-gräfliche Gewalt zu übernehmen, endgültig vom Tisch wischt. Die Satzung gegen die Tote Hand 1363 steht für den Widerstand gegen die mächtigen Klöster. Jetzt ist das Kloster Engelberg in der Defensive.

Bereits der erste Hinweis erzählt davon, wer bei dieser Auseinandersetzung die Initiative ergriffen hat. 1403 verlangen der Rat und der Bürgermeister von Zürich, Nidwalden solle die Feindseligkeiten gegen das Kloster Engelberg gefälligst einstellen, andernfalls werde Nidwalden vom Kornmarkt in Zürich ausgeschlossen.<sup>103</sup> 1408 gibt es Hinweise auf einen Alprechtsstreit, 1409 auf einen Erbstreit des Klosters mit Nidwalden, 1410 nimmt Papst Johannes XXIII. das Kloster ausdrücklich in seinen apostolischen Schutz,<sup>104</sup> bis 1411 klar wird, um was es genau geht: Alle männlichen Talleute, die älter als 14 Jahre alt sind, kommen 1411 nach Stans, schwören einen Eid auf das Nidwaldner Landrecht und bekräftigen öffentlich, sie wollen nicht mehr Eigenleute des Klosters sein.<sup>105</sup>

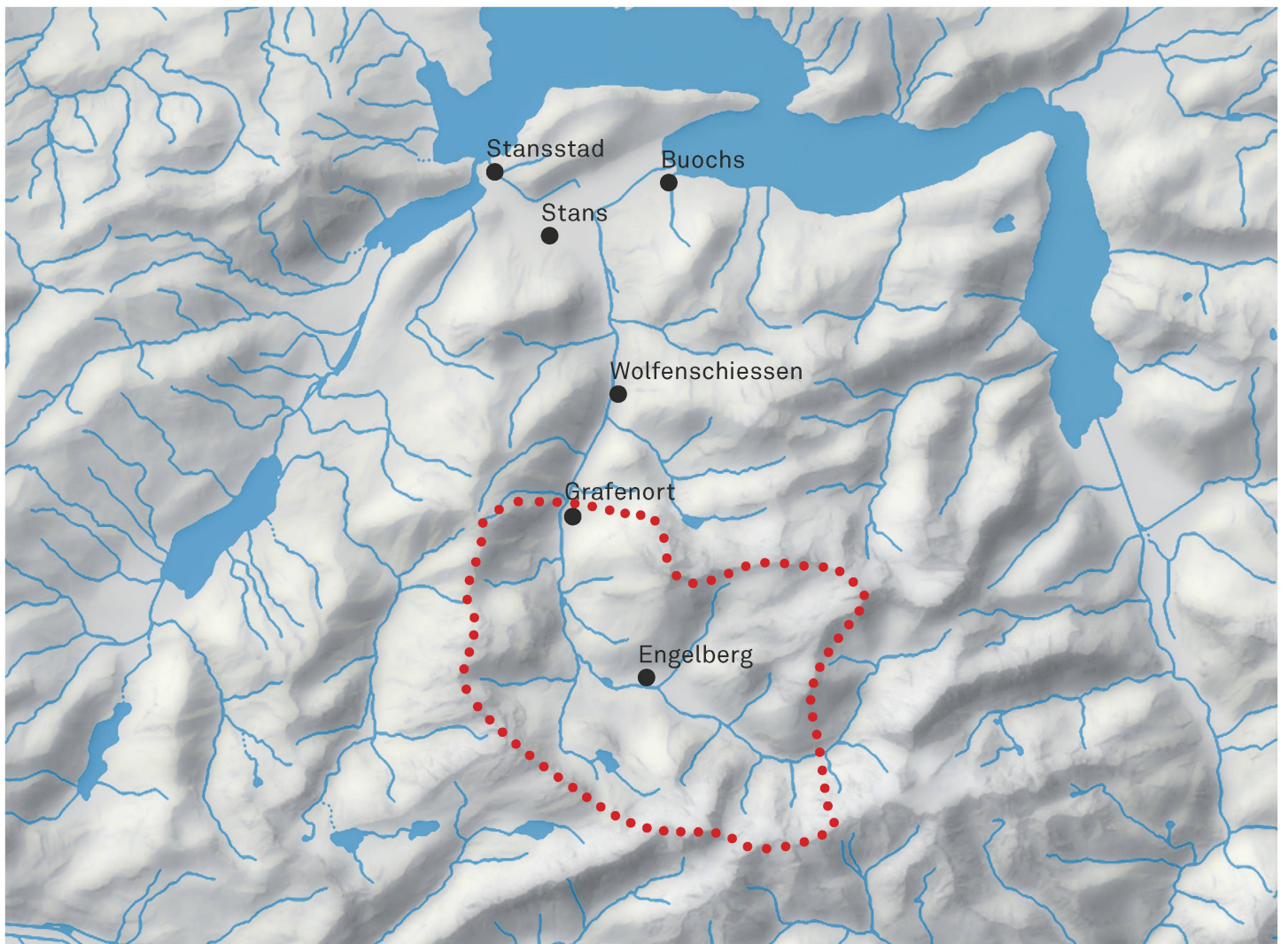
Das ist ein unverblümter, direkter, öffentlicher Angriff auf die Herrschaftsgewalt des Klosters, Nidwaldens Versuch einer unfreundlichen Übernahme des Klosters. Das Kloster wendet sich an Luzern und den Bischof von Konstanz und bittet dringend um Hilfe. Die Hilfe kommt in Form eines Kirchenbanns. Nidwalden und die abtrünnigen Engelberger Talleute werden aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen.<sup>106</sup>

Als der Bischof 1412 Nidwalden offeriert, den Kirchenbann aufzuheben, falls Nidwalden sich mit dem Kloster verständigt, nimmt Nidwalden einen Mönch des Klosters Engelberg gefangen, Rudolf Amstutz, einen Klosterangehörigen, der ursprünglich aus Nidwalden stammt.<sup>107</sup> Erst 1413, als Nidwalden und Engelberg in einem Schiedsgerichtsverfahren zusammen mit den eidgenössischen Orten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Obwalden am 3. Februar und am 27. Februar einen Vergleich finden und für begangene Missetaten Genugtuung geleistet wird, hebt der Bischof von Konstanz den Kirchenbann wieder auf.<sup>108</sup>

Welche Lösung wird bei diesen beiden Schiedsgerichten am 3. Februar und am 27. Februar 1413 für die Auseinandersetzung zwischen dem Kloster Engelberg einerseits und Nidwalden und den Engelberger Talleuten andererseits gefunden? Im ersten Schiedsgericht am 3. Februar beschliessen die zehn Schiedsrichter, «das die egenanten von Underwalden nit dem wald bi ir lantrecht belieben söllent, und ouch die egenanten herren und vorenant gotzhus ze Engelberg söllten belibe bi iren gericht», Nidwalden solle bei seinem Landrecht verbleiben, und das Kloster bei seinen Gerichten.<sup>109</sup> Auf den ersten Blick scheint das banal und mit der Formulierung «belibe», d. h. «bleiben», die Wiederherstellung des Zustandes vor der Auseinandersetzung zu sein. Aber es ist entscheidend und etwas grundlegend neu Geschaffenes, nämlich die gegenseitige Abgrenzung und die gegenseitige Anerkennung Nidwaldens

gegenüber Engelberg und Engelbergs gegenüber Nidwalden – Herrschaft Nidwaldens hier, Herrschaft Engelbergs da.<sup>110</sup> Im zweiten Schiedsgericht am 27. Februar 1413 wird das Talrecht schriftlich festgehalten. Darin werden erstens die Rechte und Pflichten der Talleute gegenüber dem Abt festgeschrieben<sup>111</sup> und zweitens die Grenzen der Klosterherrschaft Engelberg gezogen, zunächst des engeren Freihofs rund um das Klostergebäude und dann die Grenzen der Talherrschaft des Klosters.<sup>112</sup>

Nach dem ersten Schiedsgericht vom 3. Februar bereitet sich das Kloster sorgfältig auf das zweite Schiedsgericht vom 27. Februar vor und schreibt das Talrecht und die Grenzen der Klosterherrschaft auf. Dies wird nicht einfach auf irgendein Blatt geschrieben, sondern in absichtlich altertümlicher Handschrift zuhinterst auf ein paar leere Blätter einer prunkvollen mittelalterlichen Bibelhandschrift.<sup>113</sup> «Bibly» heisst darum diese Sammlung des Talrechts. Diese tut so, als wäre die Handschrift sehr viel älter und würde dabei noch sehr viel älteres, mündliches Recht verschriftlichen – und sei nicht erst unmittelbar vor dem zweiten Schiedsgerichtstermin am 27. Februar 1413 aufgeschrieben worden. Das wirkt – wie andernorts auch.<sup>114</sup> Die Schiedsrichter fällen ihr Urteil ausdrücklich anhand der «Bibly»: «Ouch hant die egenanten Herren von Engelberg für uns geleit Jr alten Bibly, da ein Rodel ze hindrest Inn stat, der ouch luter wiset, wie die Herren und das Gotzhus ze Engelberg [...]» und zitieren in ihrem



*Herrschaftsgrenzen im Tal der Engelberger Aa 1413.*

Entscheid ausgiebig aus dem uralten Recht des Klosters.<sup>115</sup>

In der «Bibly» sind zum ersten Mal die Grenzen nicht nur als ein oder allenfalls zwei Punkte im Tal bezeichnet, sondern erstmals als richtige Linien ausformuliert, die sich auf Karten einzeichnen lassen: «Des Gotzhus zwing und ban vahet an rotenhalten an, und denne die roten bachtalen uf untz uf den grat, und den grat obnan hin ob grueblen hin iemerme, untz an ioch, und ab ioch untz an stoeiben, und ab stoeiben dur ritun uf unz an den Elwenstein, und ab dem Elwenstein hin untz in Sanden uf den grat,

ab dem grat in Wallenegge, von Wallenegge untz in den Elsbuel, von Elsbuel wider in Rotenhalten.»<sup>116</sup>

Entscheidend sind nicht nur die Linien, sondern was sie bedeuten. Denn mehrere der reicheren Nidwaldner Grossbauern besitzen in Engelberg Güter und Rechte. Es ist bis 1413 gar nicht klar, welche Personen tatsächlich Nidwaldner Landleute, welche Engelberger Talleute sind – und welche beides sind. Anders gesagt, zumindest einige der mächtigeren Personen Nidwaldens sind aufgrund ihres Besitzes zugleich Nidwaldner Landleute und Mitglieder der Engelberger Talgenossenschaft – bis 1413.<sup>117</sup>

Umgekehrt ist in diesem Streit offenbar auch das umfangreiche Eigentum des Klosters Engelberg in Nidwalden umstritten. Jedenfalls wird im Schiedsgerichtsurteil 1413 dem Kloster der Besitz und die Nutzung seiner Güter in Nidwalden ausdrücklich bestätigt,<sup>118</sup> mit einem entscheidenden Vorbehalt: Das Kloster anerkennt die Landesherrschaft Nidwaldens für seine Güter und Liegenschaften in Nidwalden. Konkret heisst dies, dass das Kloster in Nidwalden Steuern bezahlt und die Gerichtshoheit Nidwaldens anerkennt.<sup>119</sup>

1413 wird eine grundlegend neue, zweifache Unterscheidung vorgenommen, einerseits zwischen Eigentum und Herrschaft, andererseits zwischen zwei benachbarten Herrschaften. Eigentum rechtfertigt keine Ansprüche an Herrschaftsrechten. Herrschaftsrechte bedeuten nicht, dass niemand anders Eigentümer einer Liegenschaft in diesem Herrschaftsgebiet sein kann. Der Herr an einem Ort kann gleichzeitig andernorts durchaus Eigentümer einer Liegenschaft und Untertan einer anderen Obrigkeit sein. Das Ergebnis ist eine klare gegenseitige Anerkennung und Abgrenzung von zwei getrennten Herrschaften, Engelberg und Nidwalden.

---

### **Nach 1413 – Kloster und Nidwalden nebeneinander**

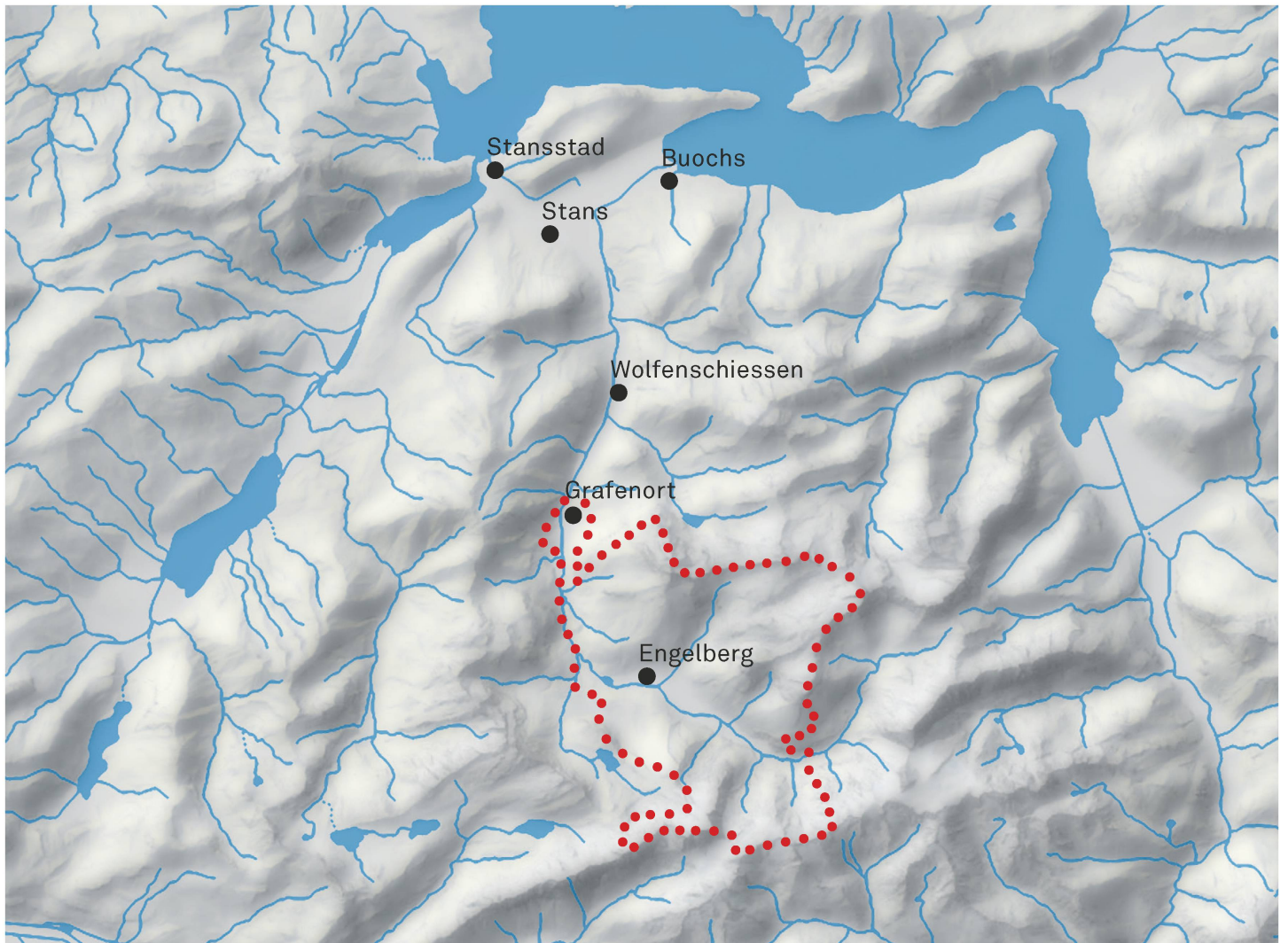
Das Kloster Engelberg kann 1413 die versuchte unfreundliche Übernahme durch Nidwalden abwenden. Die Engelberger

Talleute müssen schliesslich von dem Nidwaldner Landrecht abschwören und wieder den Herrschaftseid gegenüber dem Kloster ablegen. Zudem erhält das Kloster von Nidwalden die Bestätigung, sowohl Herr in einem eigenen, kleinen Herrschaftsgebiet als auch Grundeigentümer im Herrschaftsgebiet Nidwaldens zu sein.

Aber geschwächt ist das Kloster dennoch. Nicht nur, weil ein allfälliger Versuch, über Grundeigentum Herrschaft auszuüben und unterhalb von Grafenort eine geschlossene Grundherrschaft aufzubauen, definitiv gescheitert ist. Das Kloster ist nicht mehr in der Lage, seine 1413 bestätigten Rechte alle durchzusetzen. 1422 muss das Kloster sein Erbrecht den Talleuten für 500 rheinische Gulden verkaufen, um weiteren Streitigkeiten mit den Talleuten vorzubeugen. Zudem erhalten die Talleute neu – wenn auch eingeschränkt – Mitsprache bei der Besetzung des Talgerichts. 1427 schliesslich tritt das Kloster auch den Bauern in Grafenort das Erbrecht für 90 rheinische Gulden ab, vorbehalten Zinsen, Zehnten, Fall und einige Frondienste. Die Leibherrschaft des Klosters über seine Talleute ist gelockert.<sup>120</sup>

1435 muss das Kloster sogar einer Verschiebung seiner 1413 eigentlich bestätigten herrschaftlichen Grenze zu Nidwalden zustimmen. Als die Nidwaldner Landsgemeinde 1432 – die Nidwaldner Landsgemeinde gibt es unterdessen seit 1398 tatsächlich<sup>121</sup> – die Ablösung aller Gülten und Erblehen beschliesst, dass





*Herrschaftsgrenzen im Tal der Engelberger Aa 1435.*

namentlich Klöster keine Gülten oder Erblehen vergeben dürfen, kommt es am 20. Dezember 1435 zu einer neuen Ausmarchung der Grenzen zwischen dem Kloster und Nidwalden. In einem eidgenössischen Schiedsgerichtsurteil wird zwar die niedere und die hohe Gerichtsbarkeit des Klosters innerhalb seines Gebiets bestätigt,<sup>122</sup> aber das Gebiet des Klosters wird verkleinert, indem die Grenzlinien detailliert wie folgt gezogen werden:

«Vom Aawasser den Lauibach aufwärts bei dem Hütli bis oben gegen

das Bannholz und den Grenestberg, ob dem Bauland hin bis an den Graben zwischen Grenestberg und dem Fall, und von da abwärts zwischen dem Gerren und des Gotteshauses Gütern bis wieder im Aawasser. Über das was dazwischen liegt, in dem Hütli, da sollen Twing und Bann und hohe und niedere Gerichte dem Gotteshause gehören. Die Landmark von Nidwalden soll von da, wo der Lauibach ins Aawasser geht, anfangen und die Aa hinauf gehen bis zum Trübbach, den Trübbach hinauf bis zur Alp Trübensee und dieser entlang bis zur Gerschni Alp an den Bützi-

stock, von da über die Staldi auf den Tüttelsberg, vom Tüttelsberg auf das Joch. Innerhalb dieser Ziele soll Twing und Bann, niederes und hohes Gericht Nidwalden gehören; doch sollen die Güter, die in der Landmark bisher steuerfrei gewesen, es auch fürhin bleiben, nämlich auf Rubispalm und in Egerten. Ferner scheiden sich die Landmarken vom Elschdürli abwärts bei den Gotteshausgütern bis ins Aawasser, und das Aawasser aufwärts gegen die Gotteshausgüter beim Geren, am Elschdürli aufwärts ob des Gotteshauses Gütern hin, unter dem Engelartz hin bis in das Hasle, von Hasle bis an die Flüe unter Eschli, und die Flüe aufwärts zwischen Achters Rüti und der Weid im Fang, über Brunnis Wald und Wallenegg auf die höchsten Berge zwischen der Bannalp und den Alpen Wallen und Blanggen bis an den Roten Sattel.»<sup>123</sup>

Diese Liste enthält zahlreiche Ortsnamen, die heute nicht auf Anhieb verständlich sind. «Tüttelsberg» beispielsweise ist der Titlis.<sup>124</sup> Auf eine Karte übertragen entspricht das fast der heutigen Kantonsgrenze.

Das Kloster verliert damit die Hoheit über gleich mehrere Güter in Grafenort: Geren, Mettlen, Englerz, sowie fast alle und vor allem die besten Alpen auf der linken Talseite.<sup>125</sup> Diese Alpen werden nicht nur der Nidwaldner Hoheit unterstellt, sondern auch deren Eigentum in der Hand von Nidwaldnern bestätigt, nämlich Trübsee, Lutersee, Arni, Grüebli, Eschlen und Brunniswald.<sup>126</sup>

Es ist fast die heutige Grenze. Fast, weil diese Grenzföhrung vom Kloster bei jeder Gelegenheit bestritten wird, jahrhundertlang. Erst 1845 wird die heutige, nach wie vor verbindliche Grenzziehung vereinbart.<sup>127</sup>

Der Konflikt zieht sich über so lange Zeit hin, dass davon noch zeitgenössische Karten überliefert sind, welche die eigenen Ansprüche des Klosters respektive jene Nidwaldens belegen sollen. Zum Beispiel eine Nidwaldner Karte von 1688.<sup>128</sup>

Aber wo sind die Grafen des Zürichgaus geblieben, die Grafen von Habsburg, die 1240 dem Kloster die gräflichen Hoheitsrechte gewährt haben?

Diese sind im 14. Jahrhundert als Landesherren im Tal der Engelberger Aa de facto ausgefallen.<sup>129</sup> Nach den Sempacherkriegen sind die Habsburger in der Innerschweiz, obwohl sie ihre Rechtsansprüche nach wie vor aufrechterhalten, kaum mehr präsent. Sie treten auch nicht mehr als Schirmvögte des Klosters Engelberg auf. Luzern, Schwyz, Obwalden und Nidwalden übernehmen als Schirmorte ab 1386 abwechselnd den Schutz des Klosters.<sup>130</sup>

In Nidwalden übernehmen die tonangebenden Familien die Macht. Die Ansprüche und Ambitionen dieses «proto-staatlichen Familienbetriebs»<sup>131</sup> werden konkret fassbar auch in Institutionen, die sich ab 1400 konstituieren. Das Elfergericht wird ab 1400 erwähnt.<sup>132</sup> Erste



Von Nidwalden 1688 gezeichnete Grenzkarte des Titlisgebiets Richtung Süden.

Landsgemeindebeschlüsse sind von 1428, 1432 und 1456 überliefert.<sup>133</sup> Ab dem 15. Jahrhundert übernimmt die Landsgemeinde die Funktion der ausgeschiedenen Landesherrschaft.<sup>134</sup> 1417 erhält Nidwalden, nach der Eroberung des Habsburger Aargaus im Auftrag des Kaisers Sigismund, als eine Art Belohnung zusätzlich zu den eidgenössischen Untertanengebieten im Aargau auch die hohe bzw. die Blutgerichtsbarkeit, das stärkste damalige formale Zeichen für eigenständige Landeshoheit.<sup>135</sup>

Das Gebiet des Klosters Engelberg ist seit 1240 eine eigene Herrschaft. Nidwalden ist seit 1413 eine eigenständige Herrschaft. Die beiden Nachbarn anerkennen sich gegenseitig, Nidwalden zum Beispiel akzeptiert 1444 und 1469 in Schiedsgerichtsurteilen jeweils die Hoheit des Klosters im eigenen Gebiet.<sup>136</sup>

---

## **Die Aufstände der Talleute 1486 und 1487, 1605 und 1619**

Als 1486 und 1487 die Engelberger Talleute erneut den Aufstand gegen die Klosterherrschaft wagen und erklären, sie würden den Abt nicht mehr als Herrn anerkennen, «sunder selber herren» sein, erhalten sie offenbar keine Unterstützung vonseiten Nidwaldens. Truppen der eidgenössischen Schirmorte Luzern, Schwyz und Unterwalden schlagen den Aufstand der Talleute brutal und unerbittlich nieder. Der Luzerner Chronist bemerkt mitleidlos über die Engelberger Talleute, so seien «dieselben puren erst

raecht gloubig» und wieder «gehorsam» geworden.<sup>137</sup>

Noch zweimal versuchen die Talleute einen Aufstand, 1605 und 1619.

Abt Jakob Benedikt Sigrist, 1603 zum Abt gewählt, lässt den Galgen im Tal wieder herrichten, führt das Schwert als Zeichen der weltlichen Gewalt im Siegel, lässt einen Gefängnisturm und eine neue Mauer um das Kloster bauen, setzt das Zölibat durch, überarbeitet das Talrecht, lässt einige für das Kloster wenig vorteilhafte Stellen weg, führt dafür alte, in Vergessenheit geratene Rechtsansprüche des Klosters wieder ein und provoziert entsprechend Widerstand bei den Talleuten.<sup>138</sup> Die Talleute versammeln sich 1605 vor dem Kloster, besetzen einige Male den Gerichtsplatz und debattieren die von Sigrist eingeführten Änderungen. Auf Bitte von Abt Sigrist kommen die Schirmorte zu Hilfe und versammeln sich zu einem Schiedsgericht. Das Schiedsgericht bestätigt fast alle Ansprüche des Abtes und bestätigt den Abt als obersten, letztinstanzlichen Gerichtsherrn in Engelberg. Die Forderungen der Talleute werden zurückgewiesen, die Anführer – darunter der Vorsitzende des Talgerichts, Melcher Matter – werden zu namhaften Geldbussen verurteilt.<sup>139</sup>

Kaum ist Abt Jakob Benedikt Sigrist 1619 verstorben, flammt der Konflikt erneut auf. Die Talleute verweigern seinem Nachfolger Benedikt Keller den Huldigungseid. Das von Jakob Benedikt

Sigrist redigierte Talrecht lehnen sie ab und berufen sich auf das Nidwaldner Landrecht. Beide Seiten, Abt und Talleute, wenden sich an die Schirmorte mit dicken Bitt- und Klageschriften. Die Schirmorte fällen ein Gerichtsurteil und weisen die Forderungen der Talleute erneut zurück. Bis auf Nidwalden, das sich aktiv für die Talleute einsetzt und sich weigert, das Urteil der Schirmorte zu ratifizieren, bis tatsächlich eine wesentliche Milderung des Urteils gegen die Talleute vorliegt. Trotz dieser Abmilderung müssen die Talleute schliesslich dem Abt den Treueeid schwören. Der Abt bleibt der Herr der kleinen Klosterherrschaft Engelberg.<sup>140</sup>

Um was geht es Nidwalden in dieser Auseinandersetzung? Abt Jakob Benedikt Sigrist ist sich sicher, «dass jene Herren darauf abzielen, ihn langsam der ganzen Jurisdiktion zu berauben, die ihm in jenem armen Tale noch verbleibt», wie er 1612 gegenüber dem päpstlichen Nuntius Ladislaus d'Aquino bemerkt.<sup>141</sup> Er täuscht sich. Nidwalden und Engelberg stecken zwar mitten in den unschönen Auseinandersetzungen um den nassen Zehnten und die Kosten für den Bau des Kirchendachs der Pfarrkirche Stans. Aber eine unfreundliche Übernahme des Klosters, wie 1411 vonseiten Nidwaldens angestrebt, oder der Aufbau einer geschlossenen klösterlichen Grundherrschaft zwischen Grafenort und Vierwaldstättersee, wie noch im 14. Jahrhundert vermutlich vom Kloster angestrebt, sind seit der gegenseitigen Anerkennung Engelbergs und Nidwaldens als separate, ebenbürti-

ge Herrschaften sehr viel schwieriger, de facto unmöglich geworden.

---

## Barbara Barmettlen

All diese aufschlussreichen Auseinandersetzungen sind Politik- und Rechtsgeschichte. Deshalb zum Schluss und zum Kontrast nach all den politischen und rechtlichen Fragen von hüben und drüben die Biografie einer Frau aus Nidwalden, die um 1600 in Engelberg wohnt. Barbara Barmettlen heisst sie. Nach ihrer ersten Ehe in Wolfenschiessen, aus der zwei Söhne entstammen, heiratet sie 1586 nach Engelberg. 1590 oder 1591 kommt aus dieser Ehe eine Tochter zur Welt, Catharina. Barbara Barmettlens Ehemann heisst Melcher Matter. Ihr Schwiegervater heisst ebenfalls Melcher Matter, ist Vorsitzender des Talgerichts und 1605 Wortführer im versuchten Aufstand der Talleute gegen Abt Jakob Benedikt Sigrist.

Ihr Ehemann Melcher Matter junior ist es, der 1605 bewaffnet und mit seinen ebenfalls bewaffneten Brüdern den Gerichtsplatz besetzt. Eine Zeitlang gilt Barbara Barmettlens Ehemann dann als «im Ausland verstorben». Als er trotz-

*Bild Seite 112–113: Niederschlagung des Aufstands der Engelberger Talleute 1486 und 1487 gegen das Kloster.*





dem wieder lebendig auftaucht, leben sie von Tisch und Bett getrennt. Melcher Matter junior hat eine Affäre mit der Cousine des Abtes, die davon schwanger wird. Zudem hat er offenbar versucht, unerlaubt ins Frauenkloster einzudringen. 1605, als es ums Bezahlen der hohen Bussen für den Aufstand geht, ist Melcher Matter junior wieder ausser Landes und bleibt verschwunden. Die Bussen bezahlt Melcher Matter senior.<sup>142</sup>

Wo steht Barbara Barmettlen im Aufstand 1605? Schliesslich könnte sie als Nidwaldnerin in Engelberg, wo ihr Schwiegervater und ihr Ehemann gerade mit Unterstützung Nidwaldens die Autorität des Abtes herausfordern, eine wichtige Rolle übernehmen. Barbara Barmettlen ist tatsächlich oft aktenkundig. In dieser Zeit stehen keine Personen so häufig vor dem Engelberger Talgericht wie sie und ihr Schwiegervater Melcher Matter senior. Barbara Barmettlen ist in ihren 25 Jahren in Engelberg, zwischen ihrer Heirat und ihrem Tod, in insgesamt 16 Gerichtsverfahren involviert. Aber kein einziges Verfahren dreht sich um den Aufstand der Talleute. Einmal wehrt sie sich gegen Geldforderungen ihrer Mutter, die noch in Nidwalden lebt. Zweimal wehrt sie sich gegen Geldforderungen ihres Schwiegervaters Melcher Matter. In zwölf Fällen steht sie wegen Ehrverletzung vor Gericht – meist, weil sie es ist, die die Ehre von jemandem verletzt hat, in fünf Fällen die Ehre ihres Schwiegervaters Melcher Matter und dessen Familie, in einem Fall die Ehre des verstorbenen

Abtes. Auffallend ist erstens, dass Barbara Barmettlen fast durchwegs allein, ohne Anwalt vor Gericht auftritt. Zweitens scheut sie sich nicht, sich mit den Mächtigen im Tal anzulegen, dem Abt, ihrem Schwiegervater. Drittens setzt sie sich – obwohl Frau, zugezogen, ohne Anwalt und streitlustig – in den meisten Fällen vor Gericht mit ihren Anliegen durch.

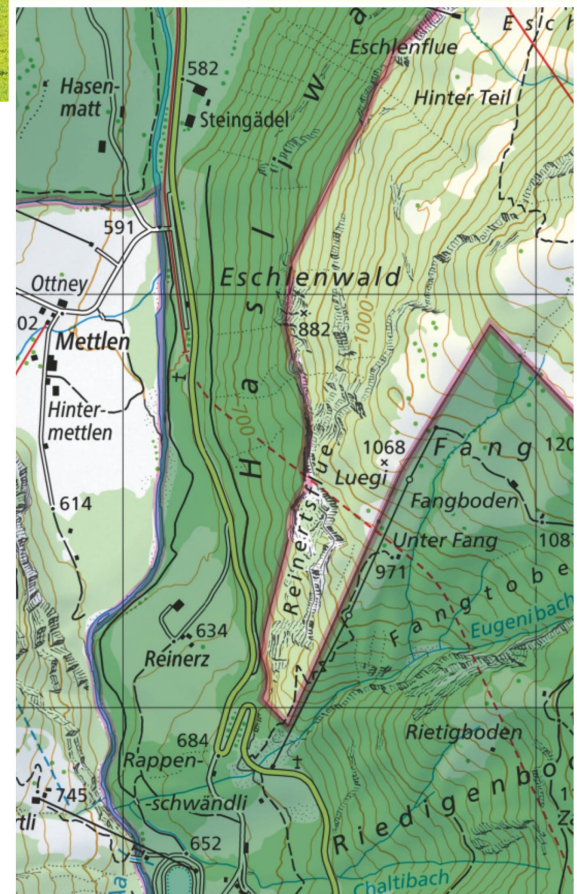
So auch im letzten Gerichtsfall, nach ihrem Tod. Barbara Barmettlen hat kurz vor ihrem Tod ihr Testament zugunsten ihrer Tochter und zuungunsten ihrer Söhne aus erster Ehe abgeändert. Diese wehren sich vor Gericht dagegen. Doch Barbara Barmettlen hat das geänderte Testament vom amtierenden Abt Jakob Benedikt Sigrist notariell beglaubigen lassen. Ihre Tochter Catharina bekommt das umstrittene Stück Land in Engelberg.<sup>143</sup> Gemäss Talrecht, frisch von Abt Jakob Benedikt Sigrist redigiert, dürfte eine Person Alprechte oder Liegenschaften im Tal nur dann als Eigentum besitzen, wenn diese Person auch im Tal lebt.<sup>144</sup> Das ist bei Catharina nicht der Fall, da sie schon länger in Luzern wohnt. Trotzdem respektiert Abt Jakob Benedikt Sigrist, der mit harter Hand auf die Rechte des Klosters pocht, Barbara Barmettlens letzten Willen.

Barbara Barmettlens Biografie steht quer zu den Grenzgeschichten zwischen Nidwalden und Engelberg. Sie bewegt sich ziemlich frei und im Streitfall vor Gericht erfolgreich in Nidwalden und in Engelberg. Die Grenzen sind klar, aber





*Grenze bei der Reinertsflue oberhalb der Kantonsstrasse zwischen Grafenort und Engelberg. Der Wald oberhalb und unterhalb der Felswand gehört heute zu Obwalden (grün eingefärbte Fläche), die Reinertsflue selbst zu Nidwalden.*



durchlässig, lassen Handlungsspielraum offen, der von Barbara Barmettlen und ihren Zeitgenossinnen und Zeitgenossen genutzt wird.

Barbara Barmettlens Biografie zeigt auch, wie selbstverständlich zweihundert Jahre nach der Bereinigung der Grenzen und Kompetenzen und der gegenseitigen Anerkennung Nidwaldens und Engelbergs von 1413 die Grenze zwischen Nidwalden und Engelberg geworden ist. Geblieben ist die Befürchtung, zumindest in der Vorstellung von Abt Jakob Benedikt Sigrist, Nidwalden wolle wie einst 1411 Engelberg übernehmen.

Um 1600 ist die Erinnerung daran verblasst, wie prekär und ergebnisoffen bis 1413 die Beziehung zwischen dem Kloster Engelberg einerseits und der neuen Führungsgruppe im Tal der Engelberger Aa andererseits gewesen war. Bis 1413 war noch nicht entschieden, wer sich durchsetzen, wie die Auseinandersetzung ausgehen würde. Das Kloster Engelberg hatte unterhalb Grafenort handfeste Gebiets- und Herrschaftsansprüche. Die neue Führungsgruppe, die 1382 unterhalb Grafenort die Macht übernommen hatte,

stellte die Ansprüche des Klosters direkt in Frage – auch oberhalb Grafenort. Doch weder geriet der untere Teil des Tales 1413 vollständig unter Klosterherrschaft, noch verlor das Kloster oberhalb Grafenorts seine Herrschaftsrechte, sondern das Kloster und Nidwalden anerkennen sich gegenseitig, werden Nachbarn.

Um 1600 wird das Talrecht mit den Grenzen der Klosterherrschaft, die «Bibly», 1413 zuhinterst in eine mittelalterliche Bibelhandschrift geschrieben, als uraltes Talrecht angesehen.<sup>145</sup>

Grenzen sind mächtig, sobald sie gezogen und selbstverständlich geworden sind. Sie bringen ihre eigene Entstehung und damit die Schaffung der Herrschaften zum Verschwinden – Huhn oder Ei, als ob das gar keine Frage sei, sondern auf der Hand läge. Dabei werden Engelberg und Nidwalden erst 1413 als zwei separate Herrschaftsgebiete geschaffen, mit dem Auseinanderdividieren von Herrschaft, Eigentum und eindeutiger Zugehörigkeit der Landleute zu Nidwalden hier oder der Talleute zu Engelberg dort und mit dem Ziehen und gegenseitigen Anerkennen der Grenzlinien.

- 1 Dieser Text entstand in Zusammenarbeit und im Austausch mit Christoph Baumgartner, Wolfenschiessen, und Peter Steiner, Stans, als Grundlage für einen gemeinsamen Vortrag am 30. August 2021 im Herrenhaus Grafenort aus Anlass des 900-Jahr-Jubiläums der Gründung des Klosters Engelberg. Die Arbeit wurde unterstützt von der Einwohnergemeinde Stans und verdankt PD Dr. Claudius Sieber-Lehmann von der Universität Basel wichtige Anregungen.
- 2 Putzger 2012, S. 125.
- 3 Larousse 2011, S. 192.
- 4 Putzger 2004, S. 70.
- 5 Vgl. Sahlins, *Boundaries*.
- 6 Vgl. de Kegel/Hodel, *Engelberg*.
- 7 *Annales maiores und minores*.
- 8 1122, 22. November, Stiftungsbrief.
- 9 Vgl. Heer, *Kloster und Tal*, S. 17.
- 10 1124, 5. April, *Regest Bulle*; 1124, 5. Aprilis, *Calistus episcopus*.
- 11 1124, 28. Dezember, Bestätigungsdiplom, Urkunde 4. In: Vogel, P. A. (Hg.): *Urkunden des Stiftes Engelberg*. In: *Geschichtsfreund*, 49 (1894), S. 232–262, hier S. 239–243.
- 12 1122, 22. November, Stiftungsbrief, S. 235.
- 13 «*locum Engilberc cum omnibus [...] iusticiis legitimis et pertinenciis prediorum, mancipiorum, censorum et pecuniarum*» bzw. «*idem monasterium cum omnibus suis pertinenciis*», 1122, 22. November, Stiftungsbrief, S. 235.
- 14 1124, 28. Dezember, Bestätigungsdiplom.
- 15 «*monasterium cum omnibus suis pertinentiis nunc collatis et dehinc conferendis*», 1124, 5. Aprilis, *Calistus episcopus*.
- 16 «*eius possessiones*», 1142, 21. Januar, *Innocentius Episcopus*, S. 243.
- 17 «*in monte predicto a beinstrazo usque ad summitatem suraneco*», «*in decimis vel in parrochia aliquid iuris uel potestatis uel requisitionis habeat*», 1148, 20. Dezember, Urkunde; vgl. *Güterbock*, *Engelbergs Gründung*, S. 25; vgl. *Durrer, Kunstdenkmäler Unterwalden*, S. 756–757, Fussnote 2.
- 18 «*In quibus hec propriis duximus exprimenda nominibus. Ecclesiam de stannes Ecclesiam de buoches cum omnibus pertinenciis suis*», 1157, 8. Juni, *Adrianus Episcopus*.
- 19 1184, 4. Mai, *Lucius episcopus*, S. 250.
- 20 Vgl. *Weber, Tote Hand*, S. 70.
- 21 Vgl. *Durrer, Kunstdenkmäler Unterwalden*, S. 756–757.
- 22 Vgl. *Vismann, Akten*, S. 128.
- 23 Vgl. *Durrer, Kunstdenkmäler Unterwalden*, S. 756–758; vgl. *Weber, Tote Hand*, S. 53.
- 24 Vgl. *Weber, Stans*.
- 25 Vgl. *Weber, Stans*; vgl. *Durrer, Kunstdenkmäler Unterwalden*, S. 757.
- 26 Vgl. *Achermann, Buochs*.
- 27 Vgl. *Durrer, Kunstdenkmäler Unterwalden*, S. 757–758; vgl. *Weber, Stans*.
- 28 Vgl. *Dufner, Kaltenbrunnen Grafenort*, S. 9; vgl. *Durrer, Kunstdenkmäler Unterwalden*, S. 1032.
- 29 Vgl. *Durrer, Kunstdenkmäler Unterwalden*, S. 1032; vgl. *Weber, Stans*.
- 30 Vgl. *Achermann, Buochs*; vgl. *Durrer, Kunstdenkmäler Unterwalden*, S. 56–57. Die *Annalen des Klosters Engelberg* werten die Veräusserung als Versagen des Abtes Johannes am Büel: «MCC-CCLVIII. Johannes dictus am Buel resignavit; Cui Henricus Porter successit. Hic pessime prae-fuit. Plura bona vendidit, et totaliter alienavit. Debita non minuit, sed intollerabile Monasterii detrimentum augmentavit. Ecclesiam in Stans juri laicorum concessit etc. Plura fecit, quae enarrari longum esset, quae Deus emendet!» In: *Engelberger-Annalen*, S. 107.
- 31 Vgl. *Heer, Kloster und Tal*, S. 183.
- 32 Vgl. *Durrer, Kunstdenkmäler Unterwalden*, S. 758.
- 33 Vgl. *ebd.*, S. 762, Fussnote 1.
- 34 Vgl. *Heer, Kloster und Tal*, S. 211–213.
- 35 Vgl. *Cattani, Entwicklung Talgericht*, S. 108–109.
- 36 Vgl. *Heer, Kloster und Tal*, S. 211–213.
- 37 Vgl. *ebd.*, S. 209, Fussnote 25.
- 38 Vgl. *Cattani, Entwicklung Talgericht*, S. 109, Fussnote 12.
- 39 Vgl. *Durrer, Kunstdenkmäler Unterwalden*, S. 762, Fussnote 1.
- 40 Vgl. *Heer, Kloster und Tal*, S. 183, Fussnote 71, S. 213.
- 41 *Odermatt, Alpwirtschaft Nidwalden*, S. 74.
- 42 Vgl. *Durrer, Kunstdenkmäler Unterwalden*, S. 56–57; *Mitteilung Zwyssig, Joseph, katholischer Pfarrer von Buochs*, 16. Mai 2022.
- 43 Vgl. *Hälg-Steffen, Habsburgisches Urbar*.
- 44 *Maag, Habsburgische Urbar*, S. 62.
- 45 Vgl. *Brunner, Kienberg*.
- 46 Vgl. *Burke, Papier*, S. 160.
- 47 Vgl. *Dubler, Urbare*; vgl. *Dupraz, Urbar zum Grundbuch*.
- 48 1122, 22. November, Stiftungsbrief, S. 235.
- 49 Vgl. *Hess, Grenzstreit*, S. 5; vgl. *Cattani, Entwicklung Talgericht*, S. 1; vgl. *Erhart, Zürichgau*.
- 50 Vgl. *Zangger, Grundherrschaft*.
- 51 «*locum Engilberc cum omnibus [...] iusticiis legitimis et pertinenciis prediorum, mancipiorum, censorum et pecuniarum*», 1122, 22. November, Stiftungsbrief, S. 235.
- 52 1124, 28. Dezember, Bestätigungsdiplom.
- 53 «*Hec sunt autem locorum nomina ad predictum monasterium pertinentia, Buoches, Stannes,*

- Birrols, Suites, Kammo, Spreitinbach, Urdorf, Paltols wilare, Salenburrion, Stallinchouen, Buonstetin, Asche, Starcholswilare», 1124, 28. Dezember, Bestätigungsdiplom, S. 239–243.
- 54 «Hic annotare curavimus reditus tam frumenti quam denarium huic ecclesie Montis Angelorum reddendos», Ältestes Einkunftsurbar, S. 223–225.
- 55 Ältestes Einkunftsurbar, S. 225–228.
- 56 «In littore Stannis 300 pisces albichen in vigilia omnium sanctorum; in festo vero beati Nicolai 30 palchas; in nativitate domini mille albillas; in purificatione s. Marie mille albillas; in I. dominica quadragesime mille albillas; in vigilia pasche mille albillas; in anniversario domini Chuonradi fundatoris huius ecclesie 3 pisces hechide; navigare quoque ad omnia necessaria monasterii», Ältestes Einkunftsurbar, S. 225–228.
- 57 Vgl. Wikipedia, Albeli.
- 58 Die 1210 aufgelisteten Güter befinden sich heute in Wolfenschiessen, Oberdorf, Niederrickenbach und Engelberg, namentlich im Oberberg, in der Schwand und im Niederberg, konkret: «De Ötrinch [...] De Egirdun et Ruvespalme [...] De Ötinögia [...] De Gern [...] De Engilarts [...] et De Eissce [...] De molendino [...] De Gebarts». Herausgeber Kläui kann «Egirdun», «Eissce» und «Gebarts» nicht verorten, «Molendino» ist eine Mühle, Ältestes Einkunftsurbar, S. 228. Allenfalls ist «Eissce» identisch mit «Eltschen» in Altzellen, vgl. Einträge «Eltschen», in: HVN, Orts- und Flurnamenbuch, S. 677. «Gebarts» wird im Nidwaldner Flurnamenbuch als abgegangener Flurname im Gebiet Wolfenschiessen bezeichnet, mit ältestem Hinweis auf eben diesen Eintrag im Urbar von 1210, vgl. Eintrag «Gäberts», in: HVN, Orts- und Flurnamenbuch, S. 797.
- 59 Vgl. Hess, Grenzstreit, S. 6–7.
- 60 Vgl. Heer, Kloster und Tal, S. 23; vgl. Güterbock, Engelbergs Gründung, S. 10.
- 61 Hess, Grenzstreit, S. 10.
- 62 Vgl. ebd., S. 8.
- 63 Vgl. ebd., S. 9.
- 64 Vgl. ebd., S. 10.
- 65 Vgl. ebd.
- 66 Vgl. ebd., S. 11.
- 67 Vgl. Cattani, Entwicklung Talgericht, S. 9–10.
- 68 Vgl. de Kegel/Hodel, Engelberg.
- 69 Vgl. Heer, Kloster und Tal, S. 39; 1210, vor 24. September, Tausch; 1210, s.d., Tausch.
- 70 Vgl. Dufner, Kaltenbrunnen Grafenort, S. 5.
- 71 1210, vor 24. September, Tausch, S. 200.
- 72 1213, 2. Januar 1213, Regest.
- 73 1213, 2. Januar, Bestätigung, S. 15.
- 74 Ebd., S. 10–11.
- 75 1240, s.d., Bestätigung, S. 196–197.
- 76 1240, s.d., Regest.
- 77 Vgl. Cattani, Entwicklung Talgericht, S. 14.
- 78 Vgl. Weber, Herrschaftswandel.
- 79 Vgl. Weber, Tote Hand, S. 53.
- 80 Vgl. ebd., S. 52.
- 81 Ältestes Einkunftsurbar, S. 225–228.
- 82 Vgl. Weber, Tote Hand, S. 54.
- 83 Vgl. ebd., S. 59–60.
- 84 Vgl. Sigrist, von Hunwil.
- 85 Vgl. Hälgi-Steffen, von Malters.
- 86 Vgl. Hälgi-Steffen, von Tottikon.
- 87 Vgl. Hälgi-Steffen, von Buochs.
- 88 Vgl. Hälgi-Steffen, von Wolfenschiessen.
- 89 Vgl. Hälgi-Steffen, von Waltersberg.
- 90 Vgl. Weber, Tote Hand, S. 55–56.
- 91 Vgl. ebd., S. 56.
- 92 Vgl. ebd., S. 88.
- 93 Vgl. ebd., S. 1, 88.
- 94 Vgl. ebd., S. 83.
- 95 Vgl. ebd., S. 76, 88.
- 96 Vgl. Weber, Herrschaftswandel, S. 43; vgl. Weber, Tote Hand, S. 61, 63–64, 74.
- 97 Vgl. Hälgi-Steffen, von Tottikon.
- 98 Vgl. Weber, Tote Hand, S. 62.
- 99 Vgl. Baumgartner, Viehzucht statt Selbstversorgung, S. 65–66.
- 100 Rogger, Landwirtschaft Spätmittelalter, S. 116.
- 101 Vgl. Blatter, Alpine Economy.
- 102 Vgl. Weber, Tote Hand, S. 62–63.
- 103 Vgl. ebd., S. 101.
- 104 Vgl. ebd., S. 102.
- 105 Vgl. ebd., S. 102–103.
- 106 Vgl. Cattani, Entwicklung Talgericht, S. 31; vgl. Weber, Tote Hand, S. 102–103.
- 107 Vgl. Weber, Tote Hand, S. 102.
- 108 1412, 10. Juni, Otto; 1413, 3. Februar, Schiedsgerichtsurteil; 1415, 5. Juli, Petrus; 1415, 11. Oktober, Otto; vgl. Cattani, Entwicklung Talgericht, S. 31; vgl. Weber, Tote Hand, S. 105.
- 109 1413, 3. Februar, Schiedsgerichtsurteil, S. 237.
- 110 Vgl. Weber, Tote Hand, S. 102.
- 111 1413, 27. Februar, Thalrecht.
- 112 Vgl. Weber, Tote Hand.
- 113 Öffnung Engelberg.
- 114 Teuscher, Erzähltes Recht, S. 140, 313.
- 115 1413, 27. Februar, Thalrecht, S. 197; vgl. Weber, Tote Hand, S. 115.
- 116 Öffnung Engelberg, S. 139.
- 117 Vgl. Weber, Tote Hand, S. 104.
- 118 Vgl. ebd., S. 106.
- 119 Vgl. ebd., S. 106–107.
- 120 de Kegel/Hodel, Engelberg; vgl. Weber, Tote Hand, S. 105.
- 121 Vgl. Weber, Territorialstaat.
- 122 Oechslis, Anfänge.

- 123 1435, 20. Dezember, Regest Ausmarchung.
- 124 Übersetzung der 1435 aufgelisteten in Flurnamen des 20. Jh. durch Theophil Graf: «Links des Aawassers: Die Grenze beginnt an der Aa unterhalb des Elschtürli (beim heutigen Göhrli), geht der Aa entlang hinauf zum Einfluss des Baches, der zwischen Geren und Hüttismatt herunterstürzt, folgt diesem Bach hinauf zum Gut Vogelsang, zieht sich entlang der unteren Grenze dieses Gutes zum Flüemättli hinüber, von hier nach Gerwi und folgt dann dem Gerwibach hinunter zur Aa, läuft dem Aawasser entlang hinauf bis zum Trüebseebach, geht diesem Bach entlang hinauf zur Alp Trüebsee und über die Trüebseealp hindurch zur Gerschnialp, zwischen diesen beiden Alpen hinauf zum Bitzistock, vom Bitzistock hinüber zur Staldi und von hier zum Titlis und Joch. Rechts des Aawassers: Die Grenze geht von der Aa (beim heutigen Elsbüel) hinauf zum Elschtürli, von hier hinauf zum Aenglerz, dann durch den Wald hinauf zur Aeschlenalp, dann dem Felskamm entlang hinüber zum Sulzbach bei der Reinerzflüe (der Bach heisst heute mundartlich «Aigebach»), von der Reinerzflüe hinauf zwischen Achersrüti und Fangalp zur Flüe beim Brunniswald, und von hier dem Felskamm entlang hinauf zur Wallenegg, und von hier über die hohen Berge zwischen Bannalp und Plankenalp hinüber zum Roten Sattel.» Graf, Tote Hand, S. 5–6.
- 125 Vgl. Weber, Tote Hand, S. 105, 125.
- 126 Dufner, Kaltenbrunnen Grafenort, S. 8.
- 127 Odermatt, Beziehungen, S. 112–113.
- 128 Ebd., S. 111.
- 129 Vgl. Weber, Herrschaftswandel, S. 48.
- 130 de Kegel/Hodel, Engelberg.
- 131 Vgl. Weber, Tote Hand, S. 123.
- 132 Vgl. ebd., S. 75.
- 133 Vgl. ebd., S. 76.
- 134 Vgl. ebd.
- 135 Vgl. ebd.
- 136 Vgl. Cattani, Entwicklung Talgericht, S. 11.
- 137 Vgl. Sieber-Lehmann, Hinterland, S. 216; vgl. Blatter/Groebner, Tell, S. 46.
- 138 Vgl. Blatter, Gericht Schriftgutverwaltung, S. 36–39; vgl. Ledergerber, Engelberger Wirren, S. 4ff.
- 139 Vgl. Blatter, Gericht Schriftgutverwaltung, S. 38.
- 140 Vgl. ebd., S. 42–43.
- 141 Bericht des Nuntius Ladislaus d'Aquino, 1612, zitiert in: Dufner, Tourismus, S. 5–7.
- 142 Vgl. Blatter, Gericht Schriftgutverwaltung, S. 118–128.
- 143 Vgl. ebd.
- 144 Vgl. Bruckner, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, S. 83.
- 145 Vgl. Weber, Tote Hand, S. 115.